

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Berichtigung der Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt	151
2. PERSONALNACHRICHTEN	151
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	151
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	152
Sonstige Stellen	153
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	153

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Lauchhammer (Ost), Kirchenkreis Bad Liebenwerda	153
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Rössen, Kirchenkreis Bad Liebenwerda	153
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Buch, Kirchenkreis Stendal	154
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Grieben, Kirchenkreis Stendal	154
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Klein Schwechten, Kirchenkreis Stendal	154
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Lindtorf-Rindtorf, Kirchenkreis Stendal	155
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Osterburg, Kirchenkreis Stendal	155
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Miltern, Kirchenkreis Stendal	155
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Rochau, Kirchenkreis Stendal	156
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Steinfeld, Kirchenkreis Stendal	156
Aufhebung von Stellen	156
2. PERSONALNACHRICHTEN	157
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	157

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Kirche im Aufbruch – Bericht zur Lage von Landesbischof Dr. Christoph Kähler	157
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Vorbemerkung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag	164

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
– Anlage: Vereinigungsvertrag	164
Beschluss der Landessynode zum Zielepapier: „Was wollen wir mit der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erreichen?“	166
Beschluss der Landessynode zu den Feststellungen der Föderationskirchenleitung zur Errichtung des gemeinsamen Standortes des Kirchenamtes in Erfurt	166
Beschluss der Landessynode zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag	
Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG)	167
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	170
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung der ELKTh 2005	171
Beschluss der Landessynode zur Aufarbeitung von MfS-Verstrickungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zur weiteren Auseinandersetzung mit Fragen der Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens	171
Verordnung über Gemeindekirchenräte und örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden und über Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	171
2. PERSONALNACHRICHTEN	172
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Kollektenabkündigungen für das 2. Halbjahr 2007 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	173

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Berichtigung der Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt

Die Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt vom 21. November 2006 (ABl. 2007 S. 128) wird in § 5 wie folgt berichtigt:

1. Nach dem Wort „wahren“ ist ein Punkt zu setzen.
2. Der letzte Halbsatz wird als neuer Satz 2 wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht, wenn die Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf oder eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den oder die Vorsitzende erfolgt ist.“

Eisenach, den 26. April 2007
(5273-06)

Das Kollegium des Kirchenamtes i. A. Ruth Kallenbach
der Föderation Evangelischer Kirchen Oberkirchenrätin
in Mitteldeutschland

2. Personalnachrichten

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Kreisfarrstelle für Jugendarbeit des Kirchenkreises Erfurt

Kirchenkreis Erfurt
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
Besetzung durch den Kreiskirchenrat.
Stellenumfang: 100 Prozent

Nach einem Stellenwechsel ist die o. g. Kreisfarrstelle zu einem möglichst baldigen Termin mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Der Kreisjugendpfarrer/die Kreisjugendpfarrerin hat die Fachaufsicht über die Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Jugendlichen. Im Kirchenkreis Erfurt gibt es momentan zehn Junge Gemeinden, ein Jugendzentrum und verschiedene Projekte (z. B. Bandprojekt). Im Jugendzentrum Predigerkeller befindet sich auch das Büro der Evangelischen Jugend in Erfurt. Eine Sekretärin ist dort zu 50 Prozent vor allem für die Fördermittelabwicklung verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen,
- Projektentwicklung, -förderung und -begleitung,
- Feiern von Jugendgottesdiensten,
- Beratung und Seelsorge,
- Entwicklung neuer Arbeitsformen,
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit,
- aktive Mitarbeit in verschiedenen Gremien (Jugendhilfeausschuss, Stadtjugendring, ökumenischer Konvent, Team der Jugendmitarbeiter u. a. m.),
- Fördermittelbeantragung und -verwaltung,
- Mentorentätigkeit,
- Vertretung der Interessen der Jugendarbeit nach innen und außen.

Arbeitsort ist der Kirchenkreis Erfurt mit 34 seiner Gemeinden und mehreren kirchlichen Einrichtungen. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis im Bedarfsfall behilflich. Anforderungsprofil: Offenheit für Lebenslagen junger Menschen, Leitungskompetenz, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Selbstorganisation.

Weitere Informationen erhalten Sie von
Herrn Senior Andreas Eras, Schmidtstedter Straße 42,
99084 Erfurt unter Tel.: (03 61) 5 50 76 11.

2. Stelle eines/einer Kantors/Kantorin im Kirchspiel Wolfen

Das Kirchspiel Wolfen will zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer **Kantors/Kantorin** (B, 50 Prozent) wiederbesetzen.

Das Kirchspiel Wolfen liegt in einer aufstrebenden Wirtschaftsregion. In Wolfen sind alle Schulformen vorhanden. Die Stadt bietet eine gute Infrastruktur mit Ärzten und Einkaufsmöglichkeiten.

Wir suchen eine/n Kantor/in, der/die nicht nur die nötige fachliche, sondern auch hohe kommunikative Kompetenz aufweist und teamfähig ist.

Die Aufgaben im Kirchspiel umfassen:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- die Organisation und Durchführung von Konzerten,
- Leitung des Kirchenchores,
- Leitung des Posaunenchores,
- Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen, den ehrenamtlichen Kräften der Region und kommunalen musikalischen Gruppen.

Wir bieten:

Einen neuen Flügel, Keyboard, eine umfangreiche Notenbibliothek und einen renovierten, vielseitig nutzbaren Gemeinderaum.

Die Kirche in Wolfen verfügt über eine Orgel aus dem Jahr 1974 (2/P/17) des Orgelbauers Kühn/Merseburg und über ein Positiv 1/4.

Die Orgeln im Kirchspiel sind teilweise restauriert.

Vergütung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Juli 2007 an die Superintendentur des Kirchenkreises Wittenberg
Jüdenstr. 35–37,
06886 Lutherstadt Wittenberg.

Für Rückfragen stehen Pfr. Dr. Torsten Göhler, Tel.: (0 34 94) 4 43 44 oder Kreiskantor Volkmar Genterczewsky, Tel.: (03 53 84) 2 13 90 zur Verfügung.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

Stotternheim, Superintendentur Apolda-Buttstädt, Aufsichtsbezirk West, mit den Kirchgemeinden Stotternheim und Schwerborn, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Stotternheim:

1. Allgemeine Angaben

Die Pfarrstelle Stotternheim (voller Dienstauftrag) ist baldmöglichst neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören

- 1 100 Gemeindeglieder,
- zwei Predigtstätten.

2. Spezielle Angaben

Allgemeines:

Stotternheim und Schwerborn sind Ortsteile von Erfurt mit etwa 3 500 und 670 Einwohnern. Stotternheim ist durch zwei Buslinien und Bahnanschluss gut in das Nahverkehrsnetz eingebunden und durch einen Autobahnanschluss in unmittelbarer Nähe an den Fernverkehr angeschlossen. Im Ort sind ein Kindergarten in Trägerschaft des Kolpingwerks, eine Grund- und Regelschule, gute Einkaufsmöglichkeiten, Praxen für Allgemeinmedizin, Kinder- und Zahnheilkunde vorhanden. Es gibt ein reges und vielseitiges Vereinsleben. Die Landschaft ist durch den Kiesabbau geprägt. Die entstandenen, zum Teil bereits renaturierten Seen bieten gute Bade- und Wassersportmöglichkeiten. Auch das bereits weitgehend ausgebaute Radwegenetz trägt zu der entstehenden attraktiven Naherholungslandschaft bei. Kirchengeschichtlich und touristisch erwähnenswert ist der nahe gelegene Lutherstein, der an das Blitzerelebnis Luthers vom 2. Juli 1505 erinnert.

Liegenschaften:

Die Stotternheimer Kirche St. Peter und Paul ist 1704 errichtet und in den vergangenen Jahren umfassend saniert worden. Die Restaurierung der historischen Orgel ist bis auf den Orgelprospekt weitgehend abgeschlossen. Das Pfarrhaus ist saniert. Im Erdgeschoss befinden sich das Pfarrbüro, das Amtszimmer, das Pfarrarchiv, ein Gemeindeforum mit Teeküche und Toiletten (ca. 100 m²). Im Obergeschoss und Dachgeschoss befindet sich die Pfarrwohnung (Fläche 168 m²). Die Wohnfläche im Obergeschoss ist in vier Wohnräume, eine Wohndiele, Küche, Hauswirtschaftsraum und Bad geteilt. Im Dachgeschoss befinden sich drei Wohn-

räume (Nutzung als Gäste- oder Kinderzimmer), eine Dusche/WC und eine weitere Toilette.

Im Pfarrhof befindet sich ein zweigeschossiges Gemeindehaus (110 m² Nutzfläche). Es ist zurzeit noch voll nutzbar, aber umfassend sanierungsbedürftig. Der ca. 3 000 m² große Pfarrgarten mit einem alten Obstbaumbestand wird von der Gemeinde mit genutzt. Zur Pfarrstelle gehören ein Teil des Stotternheimer Friedhofs und der Friedhof von Schwerborn. Die Kirche in Schwerborn ist in einem guten Zustand, das dortige Pfarrhaus ist unbewohnt und steht zum Verkauf.

Gemeindeleben:

In Stotternheim wird wöchentlich und in Schwerborn zweiwöchentlich Sonntagsgottesdienst gefeiert. Unter maßgeblicher Beteiligung Ehrenamtlicher wird zweiwöchentlich in Stotternheim Kindergottesdienst angeboten. Mehrmals jährlich werden Familiengottesdienste gefeiert. Es gibt eine Jungschargruppe und jeweils einen Senioren-, Hausbibel-, Weltgebetstags- und Helferkreis. Breiten Raum nimmt das kirchenmusikalische Wirken mit einem in verschiedene Gruppen gegliederten Kinderchor und der Walter-Rein-Kantorei ein. Zum Profil der Gemeinde gehören erlebnisorientierte, auch an die breite örtliche Öffentlichkeit adressierte Veranstaltungen, wie das jährliche Johannesfeuer, Konzerte, Ausstellungen, Kirchweihbälle und eine ökumenische Martinsfeier. Die Gemeinde verfügt über eine hauptamtliche B-Kantorenstelle (50 Prozent). Die Jugendwartin des Kirchenkreises arbeitet mit einem geringfügigen Stundenanteil auch in Stotternheim. Die Kirchrechnungsführung und Küsterdienste werden auf Stundenbasis durch eingearbeitete Kräfte erledigt.

Erwartungen an den künftigen Pfarrer/die künftige Pastorin:

- Glauben weckende, inhaltlich anspruchsvolle Predigten, die an den Grundfragen des Lebens und am Evangelium orientiert sind,
 - Achtung gegenüber traditionellen liturgischen Gottesdienstformen und die Bereitschaft, auf neue Formen der gottesdienstlichen Gestaltung zuzugehen,
 - seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder,
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Gemeindeforum und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, ihre Motivation und Begleitung,
 - Schwerpunktbildung im Bereich der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit,
 - Kontaktfreudigkeit und die Bereitschaft, auf Bürger, Schule, Vereine und Institutionen des Ortes zuzugehen, um die Präsenz der Gemeinde im säkularen Bereich weiter zu festigen,
 - Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht,
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden in der Region,
 - Zusammenarbeit mit der katholischen Filialgemeinde am Ort.
3. Weitere Informationen erhalten sie von:
- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda, Tel.: (0 36 44) 65 16 24,
 - Dr. Karl-Eckhard Hahn, Walter-Rein-Str. 68, 99195 Stotternheim, Tel. tagsüber: (0 3 61) 37 72 205, Tel. abends: (0 36 204) 6 08 74; E-Mail: k.e.hahn@t-online.de

Sonstige Stellen

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2008 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindemitglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrer Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindemitglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Zur Zeit gibt es ungefähr 400 Gemeindemitglieder. Sie leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindegemeinschaft in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum von Sydneys und in Chester Hill im Wester der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in Allambie Lutheran Homes im Norden Sydneys ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, sechs Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt leider vom jetzigen Pfarrhaus weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2007

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das Kirchenamt der EKD.

Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 Tel.: (05 11) 27 96-2 35 OKR Paul Oppenheim
 Tel.: (05 11) 27 96-2 39 Sachbearbeiter Michael Melle
 Fax: (05 11) 27 96-7 17
 e-mail: paul.oppenheim@ekd.de
 e-mail: michael.melle@ekd.de

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

**Urkunde
 über die Bildung des Evangelischen
 Kirchspiels Lauchhammer (Ost),
 Kirchenkreis Bad Liebenwerda**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Kostebrau, Lauchhammer-Ost und Lauchhammer-Süd werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Lauchhammer (Ost)“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Elsterwerda, den 11. Mai 2007	Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Bad Liebenwerda
L.S.	Gottfried Mügge Vorsitzender des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Lauchhammer (Ost)“, bestehend aus den Kirchengemeinden Kostebrau, Lauchhammer-Ost und Lauchhammer-Süd, zu.

Magdeburg, den 15. Mai 2007
 (0432)

L.S.

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	Brigitte Andrae Präsidentin
--	--------------------------------

**Urkunde
 über die Bildung des Evangelischen
 Kirchspiels Rössen,
 Kirchenkreis Bad Liebenwerda**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Großrössen und Kleinrössen werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Rössen“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Elsterwerda, den 11. Mai 2007 Der Kreiskirchenrat des
 Kirchenkreises
 Bad Liebenwerda

L.S.

Gottfried Mügge
 Vorsitzender
 des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Rössen“, bestehend aus den Kirchengemeinden Großrössen und Kleinrössen, zu.

Magdeburg, den 15. Mai 2007
 (0432)

L.S.

Kirchenamt der
 Föderation Evangelischer
 Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Buch, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bölsdorf und Buch werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Buch“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007 Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises
 Stendal

L.S.

Michael Kleemann
 Vorsitzender
 des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels

„Evangelisches Kirchspiel Buch“, bestehend aus den Kirchengemeinden Bölsdorf und Buch, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
 (0432)

L.S.

Kirchenamt der
 Föderation Evangelischer
 Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Grieben, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bittkau, Grieben, Jerchel und Schelldorf werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Grieben“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises
 Stendal

L.S.

Michael Kleemann
 Vorsitzender
 des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Grieben“, bestehend aus den Kirchengemeinden Bittkau, Grieben, Jerchel und Schelldorf, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
 (0432)

L.S.

Kirchenamt der
 Föderation Evangelischer
 Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Klein Schwechten, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Klein Schwechten, Möllendorf und Petersmark werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Klein Schwechten“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Michael Kleemann
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Klein Schwechten“, bestehend aus den Kirchengemeinden Klein Schwechten, Möllendorf und Petersmark, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
(0432)

L.S.

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Bildung des Evangelischen
Kirchspiels Lindtorf-Rindtorf,
Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Lindtorf und Rindtorf werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Lindtorf-Rindtorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Michael Kleemann
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels

„Evangelisches Kirchspiel Lindtorf-Rindtorf“, bestehend aus den Kirchengemeinden Lindtorf und Rindtorf, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
(0432)
L.S.

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Bildung des Evangelischen
Kirchspiels Osterburg,
Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Krumke, Osterburg und Zedau werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Osterburg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Michael Kleemann
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Osterburg“, bestehend aus den Kirchengemeinden Krumke, Osterburg und Zedau, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
(0432)

L.S.

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Bildung des Evangelischen
Kirchspiels Miltern, Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Hämerten, Langensalzwedel und Miltern werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Miltern“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Michael Kleemann
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Miltern“, bestehend aus den Kirchengemeinden Hämerten, Langensalzwedel und Miltern, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
(0432)

L.S.

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Rochau, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Rochau, Schartau und Schorstedt werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Rochau“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Michael Kleemann
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Rochau“, bestehend aus den Kirchengemeinden Rochau, Schartau und Schorstedt, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
(0432)

L.S.

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Steinfeld, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Darnewitz und Steinfeld werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
 (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Steinfeld“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Stendal, den 15. Mai 2007

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Stendal

L.S.

Michael Kleemann
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Steinfeld“, bestehend aus den Kirchengemeinden Darnewitz und Steinfeld, zu.

Magdeburg, den 18. Mai 2007
(0432)

L.S.

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 15. Mai 2007
(3455)

i. A. Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Aufhebung einer Kreisfarrstelle

Folgende Pfarrstellen werden durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Erfurt mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 aufgehoben:

I. und III. Pfarrstelle Erfurt-Thomas.

2. Personalmeldungen

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Nathanael Schulz**, die Pfarrstelle Bleicherode, Kirchenkreis Südharz, mit Wirkung vom 1. Mai 2007,

dem **Pfarrer Ricklef Münnich** aus Eisenach, die Pfarrstelle Erfurt-Marbach, Kirchenkreis Erfurt, mit Wirkung vom 1. Juni 2007,

der **Pfarrerin Heide Assmann** aus Drübeck, die Pfarrstelle Neinstedt, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Kirche im Aufbruch Bericht zur Lage von Landesbischof Dr. Christoph Kähler

1. Erinnerung an erste Aufbrüche

„Mit den liberalen Brüdern von Gotha und Meiningen wollen wir Altenburger keine Gemeinschaft haben“, so hieß es in dem Pfarrkonvent, aus dem der erste gemeinsame Landesoberpfarrer, der erst später so bezeichnete Thüringer Landesbischof, stammte. Diese Stimmung in seinem Altenburger Pfarrkonvent musste Wilhelm Reichardt beim Werben um den Zusammenschluss der acht kleinen thüringischen Landeskirchen auffangen, die bis dahin selbständig gewesen und gerade staatsfrei geworden waren.

Auch in Gera (in der Landeskirche Reuß jüngere Linie) hatte Wilhelm Reichardt erfolgreich vermitteln können. Er sicherte der Kirchenleitung dort zu, dass das evang.-luth. Bekenntnis in Gera unangetastet bleibt und es für die Theologiestudenten der Landeskirche keinen Zwang geben werde, in Jena zu studieren. Bekanntlich durften gute Thüringer Lutheraner nur an die Fakultäten in Leipzig oder Erlangen gehen, nicht aber an die Landesuniversität in Jena.

Widerstände gegen eine vermeintlich zu liberale Thüringer Landeskirche gab es auch in der Landeskirche von Schwarzburg-Rudolstadt. Hier war es vor allem – und im Gegensatz zur Mehrheit in dieser Landeskirche selbst – Generalsuperintendent Arnold Braune, der sogar einen Anschluss an lutherisch Sachsen erwogen haben soll. Auch nach dem Beitritt zur Thüringer Landeskirche ging er zum Verdruss von Landesoberpfarrer Reichardt seine eigenen Wege. Reichardt erinnerte sich: „Auch nach der völligen Auflösung der Rudolstädter Landeskirche hielt (Generalsuperintendent Braune) noch

durch Jahre hindurch selbständig ohne den LKR in Eisenach davon in Kenntnis zu setzen, Pfarrerkonferenzen und Generalkirchenvisitationen ab.“ Reichardt hat das wohl auch hingegenommen, weil seine Schwiegereltern mit dem Vater Braunes befreundet waren.

Ohne Erfolg blieb das Werben in Greiz. Reichardt berichtet über das Gespräch, das sie dort mit dem Ersten Geistlichen von Reuß ältere Linie, mit OKR Jahn führten. Auf die Frage: „Wie stehen Sie zur Jungfrauengeburt des Heilands?“ hatte Reichardt kurz und knapp geantwortet, dass er voll und ganz zu dem ersten Satz der Erklärung Luthers zum 2. Artikel stehe. Das hielt er auch für völlig ausreichend. Doch den Greizern war diese Antwort zu allgemein. – Ob es allein daran gelegen hat, dass sie zunächst nicht mitmachten?

Ja, es hat genügend Unterschiede gegeben, die zum Teil als so unüberbrückbar empfunden wurden, dass ein Zusammengehen unmöglich erschien. Man meinte aus theologischen, aus Bekenntnis- oder Frömmigkeitsgründen, ja auch aufgrund der verschiedenen Strukturen und Traditionen sich nicht zu einer Thüringer Landeskirche zusammenschließen zu können. Ihre Differenzen waren womöglich größer, als die unverkennbaren, aber – wie ich meine – überbrückbaren Unterschiede zwischen der ELKTh und der EKKPS.

Dass dennoch der Impuls von Professoren der Theologischen Fakultät Jena zum Erfolg führte, es zu einer Vereinigung kam und das mit einer erstaunlichen Geschwindigkeit, ist eine beachtliche Leistung. Denn die Väter hatten nicht allein über einen Zusammenschluss unter einem – damals so genannten – Landesoberpfarrer zu entscheiden, wobei sie sogar auf den vielen vertrauten Titel „Generalsuperintendent“ für ihren jeweiligen Kirchenfürsten (den leitenden Geistlichen) verzichteten. Dazu kam die Umstellung auf eine für manche Kleinstlandeskirche bis dahin völlig ungewohnte Leitungsform von Kirche: nämlich durch eine Synode – statt der bisherigen obrigkeitsbestimmten Behörde. Auch die Teilkirchen, die sich schon im synodalen System auskannten, wie Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Meiningen, standen vor der schwierigen Aufgabe, ein völlig neues Finanzierungssystem aus dem Boden zu stampfen. Die politischen Umstände in einem „roten“ Thüringen, das seine Pflicht nicht darin sah, die Kirche zu stützen, brachten zum Teil erhebliche Belastungen, Entbehrungen, ja die blanke Not für viele Gemeinden und Pfarrfamilien mit sich. Wie sich die Väter der Thüringer Landeskirche damals den neuen Aufgaben stellten und sie alsbald gemeinsam so lösten, dass die alten Regionen in dem neu geschaffenen Gebilde ihren Platz fanden, nötigt mir je länger desto mehr Hochachtung ab, weil sie faktisch alle wesentlichen Regelungen neu schafften, dabei aber auch die Interessen der bisherigen kleinen Landeskirchen und zudem noch verschiedene theologische Richtungen beachten und integrieren mussten. Wie schwierig das schon unter nur zwei Partnern ist, die sich auf Augenhöhe begegnen und viele Sachverhalte paritätisch regeln können, wissen wir aus eigener Anschauung. Diese achtfachen Partner und Gegensätze, bildeten ein im Grunde unmöglich zu lösendes Problem.

Lehrreich ist im Blick auf unsere Überlegungen und Verhandlungen auch die Geschichte, wie Eisenach zur Hauptstadt der neuen Landeskirche wurde. Schon damals strebten die Väter eigentlich an den Sitz der Landesregierung, damals also nach Weimar. Diese Stadt aber war schon durch die Anforderungen für Regierungsgebäude und Beamtenwohnungen so hoffnungslos überfordert, dass diese Option für die Landeskirche ausschied. In welchem emotional hoch besetzten Prozess Argumente ausgetauscht wurden und nach einer Kommissionsempfehlung die beste Immobilie den Ausschlag für

Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt; denn des Herrn Odem bläst darein. Ja, Gras ist das Volk.“ Es kann verbrennen und hinterlässt kaum Asche (Jes 40). Für unabsehbar viele Jahre mussten sie ihr hartes Schicksal in der Fremde beklagen und sehnten sich mit der ganzen Kraft ihrer Herzen zurück nach der alten Heimat, zurück nach der Größe ihres alten Königs David, nach seinem früheren Großreich und nach der Pracht des untergegangenen salomonischen Tempels. Da erhoben sich gewisse Propheten und verkündeten den Kriegsgefangenen die Rückkehr herrlicher Zeiten, bald würde sich das Blatt wenden und die Heimkehr in die vertrauten früheren Verhältnisse stünde unmittelbar bevor. Eigentlich, so täuschten diese Verführer vor, müsse man nur noch ein bisschen Geduld haben und dann wäre der ganze Spuk vorüber. Einstellen jedenfalls müsse man sich auf die traurige Gegenwart kaum und zu gestalten brauche man sie auch nicht.

So stellte sich als die alles entscheidende Frage: Soll man nun schlicht auf die versprochene Heimkehr warten und nichts tun?

Dagegen setzt der Prophet Jeremia einen Brief, den er aus Judäa an die Deportierten schreibt und der unter ihnen verständlicherweise erhebliche Unruhe, ja Proteste ausgelöst hat: „So spricht der HERR Zebaoth, der Gott Israels, zu den Weggeführten, die ich von Jerusalem nach Babel habe wegführen lassen: Baut Häuser und wohnt darin; pflanzt Gärten und eßt ihre Früchte; nehmt euch Frauen und zeugt Söhne und Töchter, nehmt für eure Söhne Frauen, und gebt eure Töchter Männern, daß sie Söhne und Töchter gebären; mehret euch dort, daß ihr nicht weniger werdet. Suchet der Stadt Bestes, dahin ich euch habe wegführen lassen, und betet für sie zum HERRN; denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's auch euch wohl. Denn so spricht der HERR Zebaoth, der Gott Israels: Laßt euch durch die Propheten, die bei euch sind, und durch die Wahrsager nicht betrügen, und hört nicht auf die Träume, die sie träumen! Denn sie weissagen euch Lüge in meinem Namen. Ich habe sie nicht gesandt, spricht der HERR.“ Dieser Brief hatte Folgen: Die so beschimpften Propheten schrieben an die Jerusalemer Tempelpolizei und erwarteten deren Eingreifen gegen diesen Vaterlandsverräter Jeremia. Denn der zerstöre den Widerstandswillen und das Beharrungsvermögen der Exilanten.

In Babylon selbst aber bewirkte der Brief ein Umdenken. Es wurden Häuser gebaut, gewiss zunächst nicht so prächtig wie in Jerusalem. Es wurden Gärten gepflanzt und Kinder gezeugt. Die Verbannten stellten sich der Lage, wie sie war und hingen keinen utopischen Träumen mehr nach. Sie nahmen die Chancen der Gegenwart wahr, allerdings ohne ihren Glauben zu verraten. Sie stellten fest: Gott ist nicht an die alten Landesgrenzen, an die gewohnten Verhältnisse und an die bisherige Organisation gebunden, nicht einmal an den Tempel. Sie wagten unerhört Neues.

Es erwies sich später, wie sehr Jeremia recht gehabt hatte. Denn die Leute aus Babylon wurden zu den reichen Onkeln aus dem Osten. Sie konnten sehr viel später sogar mit ihren guten Beziehungen zum Herrscher den armen Verwandten im Westen helfen. Einer von ihnen, Esra, soll sogar Staatssekretär in Babylon geworden sein! Viele blieben sogar gern in Babylon, als nach zwei Generationen die Rückkehr und der Bau eines neuen Tempels in Jerusalem erlaubt wurde. Ja, die babylonischen Juden waren über viele Jahrhunderte der geistliche Rückhalt für viele Fromme in Jerusalem und Judäa. Auslöser dieser langfristigen Wirkungen war ein mutiger Brief des Jeremia und die wachsende Einsicht der Betroffenen, die sich von rückwärts gewandten Hoffnungen verabschiedeten.

3. Anstöße in der EKD und aus der Ökumene

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat hier in Witten-

berg vor ziemlich genau drei Monaten ihren weithin beachteten Zukunftskongress abgehalten. Die vertiefte Auswertung dieses Kongresses steht in unseren beiden Landeskirchen noch aus. Viele von uns, die dabei waren, sind nicht nur mit großen Hoffnungen in diese Tage gegangen, sondern haben auch einen Willen zum Aufbruch und eine gemeinsame Suche nach den richtigen Schritten erlebt, die bisher in unseren Landeskirchen nur punktuell zu finden waren. Das für mich wichtigste war, dass sich hier Mitglieder der Kirchenleitungen und Beteiligte aus den Gemeinden und Kirchenkreisen gegenseitig zu einem aufschlussreichen Blick die Werkstatt einluden. Dabei blieben Kontroversen nicht aus, im Gegenteil, sie waren ein wichtiges, klärendes und befruchtendes Element. Das zeichnet evangelische Kirchen und Christen aus, dass sie sich um den besten Weg so deutlich miteinander streiten können, aber – so hoffe und erwarte ich – auch eine Verständigung über weiterführende Straßen und vermeidbare Sackgassen erreichen und sich dann auch – nach der Orientierung – gemeinsam auf den Weg machen.

Statt mancher Kernpunkte und einzelner Überlegungen möchte ich heute beispielhaft nur auf einen Erfahrungsbericht, nämlich den der Intendantin Dagmar Reim des aus dem Sender Freies Berlin (SFB) und dem Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg (ORB) fusionierten Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb) verweisen, die ihre Lage so beschrieb:

„Die Mütter und Väter der Senderfusion – und hier sind Politikerinnen und Politiker vorbehaltlos zu loben – hatten erkannt, dass zwei kleine ARD-Sender ... keine Zukunft haben würden. Zu groß die finanziellen Probleme. Zu klein deswegen die Möglichkeiten, dauerhaft gutes und qualitativvolles Programm anzubieten. Das, was die beiden Kleinen erwartet hätte, wäre ein Hungerleider-Dasein im großen ARD-Verbund gewesen. Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel.“

Die Fusion war genauso problembehaftet, wie man es sich von außen vorstellt. Frau Reim trug dazu hier vor: „Fusionen bleiben so lange im unverbindlichen ‚Wir können auch anders‘-Bereich, so lange kein wirklicher Druck entsteht. Bitte unterschätzen Sie bei der Vorbereitung einer Fusion nie die ‚Früher-war-alles-schöner-und-besser-Fraktion‘. Sie gewinnt absolute Mehrheiten, sobald klar ist, dass schmerzhaft Konsequenzen unausweichlich sind.“

Die wilden, ungezügelter Hoffnungen, die sich ebenfalls auf eine Fusion richten, haben damit zu tun, dass viele Menschen glücklicherweise Optimisten sind.“

Dennoch gab es eine Reihe von Faktoren, die zum Erfolg führten, wie Dagmar Reim berichtete:

- „1. Wir waren ehrlich und deutlich. Niemanden haben wir etwas versprochen, was wir nicht hätten halten können.
2. Wir haben den schmerzlichen Abschied von liebgewordenen Traditionen nicht beschönigt.
3. Wir haben versucht, das zu schätzen, was es zuvor in beiden Häusern gegeben hatte. ...
4. Wir haben die Teams gemischt. Wenn Redaktionen erst einmal zusammenarbeiten, fragt nach acht Wochen niemand mehr: Woher kommst Du, was hast Du früher gemacht?
5. Umzüge haben uns sehr geholfen. ...“

Schließlich gab sie uns einen guten Tipp:

„Wenn Sie sich also auf den mühsamen Weg machen, dann müssen Sie um Vertrauen werben. Tagtäglich, ohne müde zu werden. Manchmal habe ich Mühe mit Papiersprache. Ich lese zu häufig, die Menschen müssten ‚mitgenommen‘ werden. Ich schätze derlei Mitnahme-Effekte gar nicht; Harald Schmidt hat mal gespottet: ‚Ich fühle mich heute so mitgenommen‘. Wenn ich von einer Sache überzeugt bin, gehe ich mit. Freiwillig und gern. Sprache der Kirche ist mir oft zu abstrakt, zu theoretisch ...“

Es gab eine ganze Reihe solcher praktischen Berichte und – einen intensiven Austausch unter den Teilnehmern von Wittenberg mit dem festen Willen, etwas zu tun und die Zukunft nicht einfach zu erleiden. Die Synode der EKD will im November ihrerseits klären, welche Fragen weitergeführt und bearbeitet werden können und müssen. Für uns ist mir wichtig festzuhalten, dass wir uns selbst auf den Weg gemacht haben, aber den Austausch von Erfahrungen und erprobten Modellen mit anderen Landeskirchen brauchen und suchen. Vielleicht können dann unsere Erfahrungen, die wir zur Zeit sammeln und zugänglich machen, auch für andere nützlich sein. Was den geistlichen Impuls dieser Tage ausmachte, das fasste der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Wolfgang Huber in seinem bewegenden Schlusswort so zusammen: „Dieser Kongress stand unter einem Motto. Das Motto war ihm vorgegeben durch die Jahreslosung: „Gott spricht: Siehe, ich will ein neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr’s denn nicht?“ Das ganze Jahr über verkündigen wir die gute Nachricht von Gottes verlässlicher Treue zu den Menschen und von den guten Absichten, die er mit uns hat. Das ganze Jahr über bestimmt dieser Ton unsere Predigten. Wir wollen diese Predigt auch für uns selbst als Evangelische Kirche in Deutschland gelten lassen. Wir wollen Zutrauen entwickeln zu dem Neuen, das Gott unter uns aufwachsen lässt. Das Vertraute wird uns ja nicht geraubt, wenn wir dem Neuen Raum geben. (Von Eberhard Jüngel) haben wir es in der Morgenandacht gehört: „Gott ist sehr gespannt auf das, was uns gelingen wird. Es liegt was in der Luft. Nicht Frust, sondern neu Lust und Liebe, Christen und Kirche zu sein, neue Wege zu gehen.““ Ich füge diesem innerdeutschen und innerevangelischen Vorgang, der noch längst nicht abgeschlossen ist, aber zu berechtigten Hoffnungen Anlass gibt, eine kurze Bemerkung hinzu, die aus dem resultiert, was ich in der Oster-Woche in Israel und Palästina erlebt habe. Wir haben als Rat der EKD in Jerusalem und in der Westbank christliche und jüdische Partner wie einige Politiker besucht und uns von ihnen berichten lassen, in welcher Lage sie leben, was ihren Alltag belastet und welche Hoffnungen sie hegen. Es wird niemanden verwundern, dass uns dort ungläublich schwere Probleme, schier unlösbare Konstellationen und gefährliche Entwicklungen vor Augen geführt wurden. Hass und Verzweiflung bestimmen das Verhältnis der verfeindeten Völkern. Die Abwehr von terroristischen Angriffen und die fehlende Anerkennung des Staates Israel führen zu den sichtbaren und einschneidenden Schutzmaßnahmen und Sperranlagen. Allerdings schaffen auch neue israelische Siedlungen und der konkrete Verlauf der Sperranlagen – weit in palästinensisches Gebiet hinein – neue, nicht mehr lösbare Probleme, weil Bauern von ihren Feldern abgeschnitten werden und bisherige wichtige Zufahrts- und Durchgangsstraßen für Palästinenser blockiert sind. Es gab auf der einen Seite kein Gespräch mit palästinensischen Christen und Politikern, in dem uns nicht die Gefahren und die Unhaltbarkeit der Lage geschildert wurden, die im Gazastreifen schon in eine nahezu unregierbares Chaos geführt haben. Auf der anderen Seite verpflichtet die deutsche Verwicklung in die Geschichte des Staates Israel uns zu einer bleibenden Verantwortung für das Existenzrecht der aus dem Holocaust Entronnenen in einem anerkannten Staat mit gesicherten Grenzen. Eindrücklich war für mich, wie vorsichtig und zurückhaltend einige der vor Ort arbeitenden Theologinnen und Theologen gegenüber pauschalen Antworten und Lösungen geworden sind. Hoffnung ist dort eher eine Hoffnung gegen den Augenschein, die reine Bitte an Gott, zu helfen, wo wir kaum noch Hilfe und Rettung zu sehen vermögen. Angesichts dieser verwickelten und gefährlichen, ja explosiven Lage hat sich mein Blick auf unsere Probleme und Aufgaben deutlich verändert. Sie werden gewiss dadurch nicht

irrelevant. Wir müssen sie lösen. Aber ich bin dankbar, dass wir ernsthaft und genau über Lösungen nachdenken können, die bei weitem nicht die Komplexität und Undurchdringlichkeit dessen haben, was wir als Besucher im Heiligen Land als allererste Eindrücke empfinden. So sehr die Menschen dort unser Gebet brauchen, so sehr dürfen wir danken für unsere – damit verglichen – erstaunlich komfortable und gestaltbare Lage.

4. Aufbruch in Thüringen

4.1 Wie die Rede von blühenden Landschaften im Blick auf unsere thüringischen und ostdeutschen Regionen ganz unterschiedliche Reaktionen hervorrufen konnte, so wird es wohl auch der Feststellung ergehen, dass wir in Thüringen eine reiche Kirchenlandschaft haben. Doch wir haben ein dichtes Netz an Kirchdörfern und auch noch (trotz aller Kürzungen) an Pfarrämtern. Zudem ist das Wort „reich“ angebracht, wenn man sieht, wie viele Kirchen in den letzten 17 Jahren restauriert wurden und was für Schätze sie in sich bergen. Reich ist unsere Landschaft auch an Geschichte, an Kirchen- und Kulturgeschichte.

Insgesamt ist aber zu sehen: Waren es bei Gründung der Thüringer Landeskirche auf dem Gebiet der Landeskirche noch ca. 1,5 Millionen Gemeindeglieder, die ca. 1 500 Kirchengebäude zu unterhalten hatten, so sind es gegenwärtig deutlich weniger als eine halbe Million. Im Durchschnitt müssen sich also 300 Gemeindeglieder um ein Kirchengebäude kümmern. Wegen der ganz unterschiedlichen kirchlichen Verhältnisse in Thüringen kann die Gemeindegliederzahl auch weit unter 100 liegen.

Es ist die nicht von heute auf morgen umkehrbare demografische Entwicklung (wir haben oft darauf verwiesen), die uns zum Handeln drängt. Wir verlieren jährlich mehr als 10 000 Gemeindeglieder. Da wir insbesondere aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in Thüringen und Mitteldeutschland insgesamt kleiner und ärmer werden, müssen wir mit unseren Kräften gut haushalten. Zugleich sollten wir zunehmend enger als evangelische Christen in Thüringen zusammenarbeiten. Von daher stehen wir vor der Aufgabe, unsere Arbeit zu konzentrieren. Das war unser Beweggrund für die Schritte auf die EKKPS zu. Nach der ersten Phase der Kooperation sind wir 2004 in das Stadium einer Föderation getreten. Nun wurde seit über einem Jahr mehr und mehr deutlich, dass es sinnvoll und möglich erscheint, eine Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland anzustreben.

Es ist eine Konsequenz aus der Aufgabe, mit unseren Kräften gut zu haushalten und als Landeskirche in einer unserem Auftrag und unserer Verantwortung angemessenen Weise handlungs- und gestaltungsfähig zu bleiben. Zudem auch eine Konsequenz sinnvoller Raumordnung. Auch dies liegt in der Linie der Gründer der Thüringer Landeskirche.

Eine vereinigte Evangelische Kirche würde (den Gürtel der Evangelischen Kirche von Anhalt ausgenommen) ein Gebiet vom Werratal bis zum Kurkreis, von der Altmark bis zum Vogtland umfassen und würde im Mutterland der lutherischen Reformation eine „Ellipsenstruktur“ aufweisen, die sich an einigen Städten und Einrichtungen festmacht:

Wittenberg und Neudietendorf beherbergen zwei verschieden profilierte Akademien, in Neudietendorf und Drübeck sind zwei unterschiedliche Bildungs- und Tagungshäuser angesiedelt, Erfurt und Magdeburg können als Kirchenamt und Bischofssitz die notwendige Präsenz in den Hauptstädten ermöglichen. Eisenach und Wittenberg sind und bleiben exponierte Orte für evangelische Christen und Kirchen in der ganzen Welt.

Auf dem Weg der Föderation haben wir einiges erreichen können. Ich denke an die weit vorangeschrittene Vereinigung

vieler übergemeindlicher Werke und Arbeitsbereiche und dem damit verbundenen Gewinn an Möglichkeiten und Gestaltungskraft. Wir haben zum Beispiel ein leistungsfähiges Pädagogisch-Theologisches Institut, ein attraktives Kirchenmusikzentrum geschaffen und über die Föderationsgrenzen hinaus ein gemeinsames Predigerseminar in Wittenberg, an dem sich die Berlin-Brandenburger, die Anhalter und die Sachsen beteiligen.

Selbstverständlich war es für uns in Kollegium und Kirchenleitung, dass wir unsere strukturellen und missionarischen Überlegungen sowie die Weiterentwicklung der Föderation immer wieder mit Ihnen, liebe Synodale, rückkoppeln, denn Sie bestimmen den Weg. Die zurückliegenden Tagungen der Landes- wie der Föderationssynode haben wir für den Austausch in guter Weise nutzen können.

Ich war beeindruckt von der tiefgreifenden, sachlichen und auch weiterführenden Diskussion auf der Tagung der Landesynode im November 2006, die im Ergebnis zu einem Beschluss führte, der uns eine gute Grundlage und eine Richtschnur für die weiteren Überlegungen und Verhandlungen bot, eben weil er ein klares Mandat beinhaltet und zugleich Entscheidungsräume und klare Grenzen beschrieb.

Natürlich waren wir irritiert und enttäuscht über das Verfahren in der Synode der EKKPS. Sie haben darum auf der Tagung im November den Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen und dem Landeskirchenrat mit der Drucksache 6.4/4 B den Auftrag erteilt, „zu prüfen, welche Reaktionen von Seiten der ELKTh gegenüber den Partnern in der EKKPS angemessen sind.“ Es hat einiger intensiver Gespräche bedurft, um die Irritationen auszuräumen bzw. das angemessene Verfahren zweier Synoden miteinander zu klären. Es war m. E. danach angezeigt, dass wir zu mehr Rollenklarheit finden und die unterschiedlichen Interessen der jeweiligen Teilkirchen stärker berücksichtigen müssen und so von dem in der Föderationskirchenleitung geübten Konsensverfahren zu Parteienverhandlungen wechselten. Die von den Teilkirchenleitungen eingesetzte Verhandlungskommission hat unter der externen Moderation von Präsident Dr. von Vietinghoff und OKR Dr. Thiele in gewisser Weise die Arbeit eines Vermittlungsausschusses geleistet. Das Ergebnis ist sowohl von den Teilkirchenleitungen als auch von der Föderationskirchenleitung in der ihnen vorliegenden Fassung bestätigt worden. Die Mitglieder der Verhandlungsgruppe aus unserer Landeskirche wurden dabei durch eine intensive Abstimmung im Landeskirchenrat gut vorbereitet. Dabei unterlagen wir durch den eindeutigen Beschluss unserer Synode DS 3c/5 einschließlich seiner Prüfaufträge einer deutlichen und in ihrer Klarheit hilfreichen Festlegung. Eine Überprüfung des Vertragstextes ergab im Landeskirchenrat, dass unseres Erachtens das Mandat der Synode erfüllt wurde. Das endgültige Urteil darüber steht allerdings Ihnen als Synodalen zu.

4.2 Wo stehen wir und was haben wir erreicht? Was bleibt zu tun?

Ich will auf diese Fragen hier nur kurz und grundsätzlich eingehen. Bitte fordern sie ausdrücklich von den Beteiligten jede Auskunft, die Sie brauchen! Wir werden sie, so gut es geht, geben.

Die Vereinigung der beiden Kirchen, die unsere Kräfte verdoppeln soll, hat wie ein Haus vier „Wände“:

- (a) eine grundsätzliche Vereinbarung über das Ziel, die grundlegenden Regelungen einer Verfassung und die primären Standorte,
- (b) die Verfassung (als Entwurf) selbst,
- (c) eine den künftigen Notwendigkeiten und Möglichkeiten angepasste Struktur der übergemeindlichen Stellen,

(d) sowie eine Regelung der finanziellen und rechtlichen Beziehungen zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen. Von diesen vier Wänden stehen drei im Wesentlichen fest: der Vereinigungsvertrag, der Verfassungsentwurf und die Strukturanpassung. Sie werden im Lauf dieser Tagung noch ausführlich vorgestellt und erörtert. Die dabei erzielten Ergebnisse haben an den Stellen Kompromisscharakter, wo das von der Natur der Sache her nicht anders zu erwarten ist, also etwa bei den Standortfragen. In der Verfassungskommission haben wir weitgehend im Konsens ein Bild der Kirche mit den Mitteln des Rechts entworfen, das auf die Frage eine recht einhellige Antwort gibt: Welche Kirche wollen wir? Die Strukturanpassung ist entgegen meinen eigenen Befürchtungen inzwischen mit wenigen offenen Fragen so weit geplant und in der Föderationskirchenleitung besprochen, dass die Kürzung von jährlich sieben Millionen Euro realistisch erscheint. Wir würden damit die alte Formel einer Einsparung von $1+1=1,5$ zu einem Endergebnis von 1,3 verbessern. So weit so gut.

Eine Unklarheit bleibt: Wie werden die Rechts- und Finanzbeziehungen zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen (die Mittlere Ebene) geregelt? Sie wissen, dass dieses Thema bisher bereits in zwei Anläufen behandelt wurde, aber zweimal am Einspruch aus beiden Kirchen gescheitert ist. Dennoch lassen sich auch hier Lösungselemente erkennen: Die rechtliche Konstruktion der Kirchenkreise, ihrer Selbständigkeit einerseits und ihrer Einbindung und Verantwortlichkeit gegenüber der Landeskirche (also letztlich der Landesynode gegenüber) andererseits, ist bis auf eine lösbare Frage wohl geklärt. Hilfreich war für diesen Fragenkreis eine Offenheit bzw. Wahlmöglichkeit innerhalb eines vorgegebenen Korridors, der beide Traditionen gebührend berücksichtigt. Bei der Verwaltung der Kirchenkreise wird es wohl auch auf einen Korridor möglicher Lösungen hinauslaufen. Angesichts der massiven und zu beachtenden Einwendungen gegen die bisherigen Entwürfe eines Finanzsystems können die Experten erst nach der Sommerpause ein durchgerechnetes (!) Modell vorlegen. Sie sind aber sehr weit und werden dies den Herbstsynoden zur Abstimmung vorlegen.

Das bedeutet, dass wir im Landeskirchenrat und im Kollegium den festen Eindruck haben, dass jetzt die Grundsatzentscheidung möglich und nötig ist, wohin sich die Föderation entwickeln soll. Wir haben Ihnen als Synodalen stets versichert, dass Sie nach dem Eintritt in die Föderation an einer Stelle die Grundsatzentscheidung vorgelegt bekommen und darüber zu entscheiden haben. Dieses Ja oder Nein brauchen wir, um den weiteren Weg der Thüringer Landeskirche zu bestimmen. Jetzt sind so viele Elemente sichtbar, dass wir Sie bitten zu entscheiden, ob wir dieses gut genug erkennbare Haus oder ein anderes bauen sollen. Sie werden über das Finanzsystem im Herbst beraten und beschließen. Auch eine endgültig fertiggestellte Verfassung muss Ihnen, sofern Sie in dieser Tagung dazu den Auftrag geben, zur endgültigen Annahme mit der notwendigen Mehrheit vorgelegt werden. Der Unterschied zwischen den beiden Entscheidungen mit verfassungsändernder Mehrheit ist der, dass Sie in diesem Jahr in Wittenberg entscheiden, ob Sie eine Vereinigung wollen, also eine verbindliche Zielbestimmung vornehmen. Wenn sie dies tun, lautet die Frage im nächsten Jahr dann: Was hindert uns im Einzelnen noch daran, diese Grundsatzentscheidung zu vollziehen, was muss also demzufolge noch aus dem Weg geräumt werden?

Ich bin überzeugt, dass die Vereinigung mehr Probleme löst und Chancen für die Landeskirche und ihre Gemeinden schafft, als sie etwa an Schwierigkeiten für die Mitarbeiter der Verwaltung mit sich bringt. Umgekehrt stellt uns eine nicht

erreichte Mehrheit vor die recht schwere Aufgabe, die notwendigen Einschnitte allein zu vollziehen und mit einer weiterlaufenden, teureren Doppelstruktur von zwei Synoden, zwei Bischöfen, zwei Standorten unter anderem zurecht kommen zu müssen.

5. Überlegungen zum kirchlichen Leben in Thüringen

Vor der Aufgabe der Konzentration stehen wir nicht nur auf der landeskirchlichen, sondern in den meisten Regionen unserer Landeskirche auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens. Wir müssen uns in den Kirchgemeinden und Kirchspielen, in den Kirchenkreisen und Regionen sowie auf der landeskirchlichen Ebene fragen: Was können wir jetzt und in Zukunft leisten? Was müssen wir tun, dass wir auch noch mittel- und langfristig Handlungs-, also auch Gestaltungsmöglichkeiten haben?

Nicht zuletzt deswegen ist mir wichtig, dass wir immer wieder unsere Arbeit, die Veranstaltungen und Projekte auch überprüfen: Wie effektiv gehen wir mit den immer geringer werdenden Ressourcen um? Wie können wir Fehlplanungen und Aufsplitterungen vermeiden und die durch Verzettelungen oder auch Übererwartungen bedingte Produktion von Frust und Enttäuschung verringern? Wie schaffen wir regelmäßig schöne und somit stärkende Gemeinschaftserlebnisse? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit wir die, die wir jeweils erreichen möchten, auch gewinnen?

Bei dem, was wir tun, müssen wir (und da meine ich die verantwortlichen Leitungsgremien und Dienstgemeinschaften auf allen Ebenen) uns kritischen Kontrollfragen stellen: Was kann diese Veranstaltung oder dieses Projekt zur Stärkung der Gemeinde und ihrer Mündigkeit im Glauben beitragen? Was könnte der Kirche und dem Glauben Fernstehende veranlassen, diese Veranstaltung zu besuchen? Sind die potentiellen Kooperationspartner eingebunden? Wurde die jeweilige Gruppe auch zielgerichtet eingeladen? Gegen jegliche Selbstgenügsamkeit müssen wir uns noch mehr um eine Außenperspektive bemühen: Wie können unsere Angebote und Einladungen von Außenstehenden gehört und aufgenommen werden?

Wir brauchen anziehende Orte, Orte spiritueller und sozialer Lebens, des Gebets und der Gemeinschaft, des kirchgemeindlichen und des bürgerschaftlichen Engagements und wir brauchen gelingende, also ausstrahlende und aufbauende Großereignisse.

Eine Gelegenheit dafür bietet uns das Elisabethjahr. In den Vorüberlegungen zur Gestaltung des Gedenk-Jahres war für uns leitend, dass so viel wie möglich Gemeinden, Institutionen und Werke der Landeskirche in die Vorbereitungen einbezogen, also auch die vielfältigen Synergieeffekte genutzt werden, und dass wir eindrückliche und nachhaltige Gemeinschaftserlebnisse schaffen. Mit dem Frauentag, an dem alle, die Elisabeth heißen oder Kurzformen dieses Namens tragen, eingeladen waren, ist uns dies erstaunlich gut gelungen. Allen, die zum Gelingen beigetragen haben, verdienen unseren herzlichen Dank. Mit dem Thüringer Kirchentag am 12./13. Mai in Eisenach sollte uns dies in einem größeren Maßstab auch gelingen. Ich bin da recht zuversichtlich.

Allgemein sollte das Elisabethjahr nicht ein zusätzliches, den Gemeinden auch noch aufgebürdetes Projekt sein, sondern eine Gelegenheit bieten, Impulse für die eigene Gemeindegemeinschaft, für Veranstaltungen und Feste zu bekommen. Wie sehr dies aufgegangen ist, zeigen die Elisabethveranstaltungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen. Und wie gern solche Veranstaltungen genutzt werden, unterstreicht die Beteiligung aus den Gemeinden und Kirchenkreisen an den kirchlichen Angeboten und Veranstaltungen auf der BUGA 2007 in Gera/Ronneburg.

6. Einblicke in die gesellschaftspolitische Arbeit der Landeskirche

Auch mit den drängenden Fragen und Problemen unserer Gesellschaft beschäftigen wir uns, auch wenn die Arbeit und die Konflikte, die hier bewältigt werden müssen, nicht immer in die größere Öffentlichkeit gelangen.

Unser Glaube, der – nach Martin Luther – „eine lebendige, verwegene Zuversicht auf Gottes Gnade“ ist, soll ja nicht allein unsere Kirchen anregen, erhalten, bauen und erneuern. Dieser Glaube verweist uns immer auch mitten in die Welt. So sind einige „Baustellen“ auf dem Felde der Politik zu benennen, auf denen wir – insbesondere im Dienstbereich unseres Beauftragten in Erfurt, KR Dr. Seidel – seit einiger Zeit intensiv unterwegs sind. Ich nenne hier nur drei dieser „Baustellen“ stichwortartig: „Schulfinanzen“, „Thüringer Bildungsplan bis 10“ und „Bleiberecht“.

6.1 Die Verhandlungen mit dem Thüringer Kultusministerium laufen seit dem vergangenen Jahr – in enger Abstimmung zwischen dem Beauftragten bei Landtag und Landesregierung, OKR Wagner vom Bildungsdezernat und KR Eberl vom Schulreferat – sehr konzentriert. Mit dem unlängst im Thüringer Landtag präsentierten „Kienbaum-Gutachten“ sind diese Verhandlungen in eine neue Phase eingetreten. Dieses gemeinsame, von freien Träger und dem Kultusministerium, in Auftrag gegebene Gutachten zu den „Kosten für einen staatlichen Schüler“ bestätigt die im Februar 2007 vorgelegten Ergebnisse des sogenannten „Steinbeis-Gutachtens“: Die Schulen in freier Trägerschaft sind im Vergleich zu den staatlichen Schulen stark unterfinanziert. Mit den seit 2001 eingeleiteten Haushaltskürzungen hatte die Landesregierung die freien Schulen immer stärker in Bedrängnis gebracht, so dass nun für einige Schulträger eine prekäre Lage eingetreten ist. „Das Ende der Fahnenstange ist erreicht“, so beschreibt OKR Wagner die Situation. Beide Gutachten zeigen, dass die Forderungen von Kirche und Diakonie vollkommen berechtigt sind. Für die anstehenden Verhandlungen ist jetzt eine Vergleichsbasis vorhanden, die ganz klar zeigt: Es kann nicht angehen, dass Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft schlechter behandelt werden als die Schüler staatlicher Schulen. Bezugsgrundlage der Kosten muss konsequent die Bandbreite aller Kostenbereiche sein (als auch Abschreibungs- und Immobilienkosten u. a.). Wir gehen davon aus, dass die Gespräche auch weiterhin so konstruktiv wie bisher geführt werden. Mit allen in diesem Prozess Beteiligten hegen wir die Erwartung, dass uns eine Annäherung der Finanzhilfen für freie Schulen an die tatsächlichen Kosten der staatlichen Schulen gelingen wird.

6.2 Als eines der letzten Bundesländer hat nun auch Thüringen einen „Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“, d. h. für die Kindertagesstätten und Grundschulen des Landes in Auftrag gegeben. Dieser Bildungsplan, der von einem „Fach-Konsortium“ erarbeitet wurde, liegt als Entwurf vor und wird nun in einer Evaluierungsphase weiter bearbeitet. Die in diese Erarbeitung einbezogenen Vertreterinnen und Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche und auch die Vertreter der „Aktionsgemeinschaft für Familienfragen“ begrüßen das vorgelegte Werk insgesamt. Mangelhaft erscheint uns allerdings seit längerem die qualitativ sehr bescheidene Aufnahme und z. T. eigentümliche Formulierung des Bildungszieles „religiöse und weltanschauliche Bildung“. Hier gibt es noch erheblichen Diskussionsbedarf. Das Evangelische und Katholische Büro wie die Theologischen Fakultäten der Universitäten Erfurt und Jena wurden in den letzten Wochen intensiv in diese Debatten einbezogen, um zu Ergebnissen zu gelangen, die den Bildungsnotwendigkeiten – auch und gerade in der besonderen Situation der neuen Bundesländer Rechnung

tragen. Es ist nicht immer leicht, manch einem der – vorsichtig gesprochen – recht kirchenkritischen Gesprächspartnern deutlich zu machen, dass es uns dabei keineswegs um ein „verkapptes Missionsprojekt“ geht. Vielmehr müssen wir als Kirche an dieser Stelle gemeinsam mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft das Recht der Eltern und Kinder auf eine umfassende Bildung einfordern. Dazu gehört unzweifelhaft auch religiöse Bildung.

6.3 Noch immer ist die Situation für langjährig geduldete Flüchtlinge in Deutschland schwierig. Mit der Verabschiedung eines Bleiberechts-Kompromisses der Innenministerkonferenz vom November 2006 deuten sich Möglichkeiten an, die zumindest von einem Teil des Betroffenen Personenkreises in Anspruch genommen werden können. Ich bin beeindruckt von der Hilfsbereitschaft, der Umsicht und der Toleranz einiger Gemeinden, die sich diesem Thema stellen, so z. B. in Erfurt und in Greiz. Die Prüfung der rechtlichen und sachlichen Fragen durch die Ausländerbehörden, das Landesverwaltungsamt und das Thüringer Innenministerium läuft. Wir gehen davon aus, dass für die betroffenen kurdischen Familien bald eine Lösung gefunden werden kann.

7. Anmerkungen zur Auseinandersetzung mit der Geschichte der Landeskirche

Vor elf Jahren hat zum 75jährigen Bestehen der Thüringer Landeskirche der Kirchenhistoriker Ernst Koch in einem Aufsatz zur Geschichte der Landeskirche u. a. darauf aufmerksam gemacht: „Die Geschichte des landeskirchlichen Protestantismus in Thüringen nach 1918 wird – wie die Geschichte anderer Landeskirchen im deutschsprachigen Bereich – ohne Unterbrechung von der Problematik des Verhältnisses der Kirche zu den politischen Gewalten, also von den Grundfragen politischer Ethik – auch unter der Vorgabe der Herrschaft totalitär angelegter politischer Systeme begleitet“.

Wurden unter diesen Voraussetzungen Fragen von Sozialethik und Politik nicht hinreichend theologisch-anthropologisch geklärt und blieben die ideologie-kritischen Potentiale des Evangeliums verdeckt, konnte dies zu schuldhaften Verstrickungen in die politische Unrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts führen. Das betraf die Landeskirche als Ganze wie einzelne Personen und Institutionen.

Über Ausmaß und Gründe von Verstrickungen mit dem MfS der DDR in der Thüringer Landeskirche gibt der Bericht, den OKR i.R. Walter Weispfenning im Auftrag des Landeskirchenrates verfasst hat und der im September 2006 als epd-Dokumentation 40/2006 erschienen ist, Auskunft, da er die Arbeit und die Ergebnisse des im Januar 1992 eingesetzten Überprüfungsausschusses dokumentiert. Die Grundlage dazu bot der Beschluss der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1991. Freilich ist der Einblick, den der sorgfältig verfasste Bericht gewährt, dadurch eingeschränkt, dass nur die zur Zeit der Überprüfung auch noch im Dienst stehenden Pfarrer und Kirchenbeamten überprüft werden konnten, später auch noch hervorgehobene Funktionsträger bis zum 75. Lebensjahr.

Sie, liebe Synodale, haben den Bericht von OKR i.R. Weispfenning zugeschickt bekommen (epd-Dokumentation 40/2006), zudem auch den umfangreichen Pressespiegel zur Veröffentlichung des Berichts im September und erhalten auf dieser Tagung noch eine zweite epd-Dokumentation, in der die Vorträge abgedruckt worden sind, die auf einer unmittelbar der Veröffentlichung des Berichts folgenden Tagung der Evangelischen Akademie Thüringen gehalten wurden (epd-Dokumentation 16/2007). Der Akademiedirektor Dr. Haspel hat über diese Tagung im November 2006 vor der Synode berichtet. Beide Dokumentationen bieten eine gute Grundlage

für die weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema. Diese ist notwendig. Insbesondere muss (siehe auch DS 9-1) bei der Auf- bzw. Einarbeitung der Geschichte den Opfern mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Perspektive derer, die in Bedrängnis gerieten, Nachteile in Kauf nehmen mussten, die Repressionen und Nachstellungen oder gar schwere Verletzungen durch das MfS bzw. anderer staatlicher Organe der DDR erlitten, weil sie entweder nicht mitmachten, etwa bei FDJ, anderen Massenorganisationen oder militärischen Ausbildungen oder sich anderweitig aus ihrem christlichen Glauben heraus widerständig verhielten, muss noch stärker herausgearbeitet werden.

Die Landessynode – so schlagen wir vor – möge also den Landeskirchenrat darum bitten, dass über die Arbeit des Untersuchungsausschusses und den vorliegenden Bericht hinaus weitere Schritte unternommen werden, um die „Bearbeitung“ der Thüringer Landeskirche durch das MfS der DDR historisch und theologisch, seelsorgerlich und politikwissenschaftlich aufzuarbeiten.

Der Landeskirchenrat hat sich insgesamt vorgenommen, die wissenschaftliche Erforschung und Diskussion von Fragen der Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens weiter zu fördern und in Abstimmung mit der Theologischen Fakultät Jena Forschungsaufträge zur Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens fortzuführen und weitere zu erteilen.

So erwarte ich mir zum Beispiel von der Arbeit, die OKR i.R. Ludwig Große seit einiger Zeit unternimmt, wichtige Aufschlüsse. Er forscht in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät Jena zu der Frage, ob und gegebenenfalls wie das MfS der DDR auf die Leitungsgremien der Thüringer Landeskirche Einfluss genommen hat. Dabei ist für ihn die quellenkritische und hermeneutische Frage von besonderem Belang.

Bei aller selbstkritischen Bescheidenheit, die uns ein abschließendes Selbsturteil verbietet, darf doch auch nicht aus dem Auge verloren werden, dass alle Kirchen der DDR von der Staatssicherheit als feindliche Institutionen angesehen und behandelt wurden. Am Gespräch über diese Fragen sind wir weiter interessiert und werden uns daran angemessen beteiligen.

Für die bisherigen Tagungen, Vorträgen und Veröffentlichungen zu Fragen und Personen der Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens möchte ich an dieser Stelle der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte, der Evangelischen Akademie Thüringen und der Theologischen Fakultät Jena danken.

Den Dank der Kirchenleitung verdient in besonderer Weise auch das Thüringer Predigerseminar für seine Studientage. Diese wurden vom damaligen Rektor Günter Reese 1994 begründet und von seinem Nachfolger Michael Dorsch weitergeführt. Sie widmeten sich der Neubesinnung auf das geschwisterliche Verhältnis von Juden und Christen. Und taten dies vor dem Hintergrund der Geschichte des berüchtigten „Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“, das sich von 1939 bis 1945 in eben dem Haus in der Eisenacher Bornstraße befand, in dem auch das Predigerseminar bis 1999 sein Domizil hatte.

Diese Studientage wurden in Kooperation mit der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte, der Evangelischen Akademie Thüringen und der Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum in Thüringen veranstaltet. In ihnen, aber auch in solchen Projekten, wie etwa in dem eine große Öffentlichkeit erzielenden Schülerprojekt am Martin-Luther-Gymnasium in

Eisenach 2006, sehe ich wichtige Schritte bei der Erfüllung der Aufgaben, die die VII. Landessynode auf ihrer 9. Tagung⁴ im November 1988 in einer Erklärung aus Anlass des 50. Jahrestages der „Reichspogromnacht“ und in Anbetracht des Irrweges der Landeskirche zur Zeit des Nationalsozialismus beschrieben hatte.¹

Zur Fortführung der Auseinandersetzung mit der wechselvollen Geschichte der Thüringer Landeskirche hat der Landeskirchenrat die Evangelischen Akademie Thüringen und die Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte gebeten, auch in Abstimmung und Kooperation mit der Theologischen Fakultät Jena zu Foren einzuladen, auf denen Fragen der Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens thematisiert werden. Diese Foren sollten auch dazu dienen Forschungsarbeiten anzustoßen und vorzustellen, zu begleiten und zu diskutieren und durch Veröffentlichungen auch den Gemeinden bekannt zu machen. Der Focus sollte bei der Beschäftigung mit dem Weg der Thüringer Landeskirche nicht allein auf die Kirchenleitung, sondern gerade auch auf die Gemeinden und Gruppen, die Synoden und Arbeitsgemeinschaften usw. gerichtet werden. Die Foren könnten/sollten auch das oben genannte Anliegen der Perspektiven der Opfer sowie die von der Landessynode 1988 formulierten Aufgaben aufnehmen und somit auch das Anliegen der Studientage des Thüringer Predigerseminars fortführen.

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Vorbemerkung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag

Der Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Ergebnis von Vertragsverhandlungen zwischen der Kirchenleitung der EKKPS und dem Landeskirchenrat der ELKTh. Den Synoden der beiden Kirchen wurden auf ihren Tagungen vom 19. bis 21. April 2007 in Wittenberg gleichlautende Zustimmungsgesetze zum Vereinigungsvertrag vorgelegt. Die Synode der EKKPS hat dem Zustimmungsgesetz nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zugestimmt. Das hat zur Folge, dass das Kirchengesetz der ELKTh über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag derzeit keine Wirkung entfalten kann, da nach Artikel 9 des Vereinigungsvertrages dieses erst in Kraft tritt, wenn beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

¹ Es geht um „gründliche Aufarbeitung und Dokumentation der kirchengeschichtlichen Fakten in der Zeit des Nationalsozialismus (z. B. verständliche Darstellung für einen breiteren Leserkreis, ...) ... Bekennen der Mitschuld der evangelischen Kirchen an Antisemitismus und Judenverfolgung ... konkrete Schritte auf ein neues Verhältnis zu Volk und Staat Israel hin ... Absage an jede Form von Feindbildern und neofaschistischer Erscheinungen.“ So die Erklärung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf ihrer Tagung vom 3. bis 6. November 1988 in Eisenach. In: Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 42 (1989), Nr. 6 (25. März), S. 55.

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 21. April 2007

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Anlage) wird zugestimmt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Vereinigungsvertrag zu unterzeichnen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wittenberg, den 21. April 2007
(1511-01)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Anlage
Vereinigungsvertrag

Vereinigungsvertrag vom

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen, um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- in Fortentwicklung ihrer, mit dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 begonnenen und mit dem Föderationsvertrag vom 18. Mai 2004 erweiterten und vertieften strukturierten Zusammenarbeit,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Gemeinden zu stärken und kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen, und
- in dem Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

den folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, sich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu einer Landeskirche mit dem Namen „Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)“, im Folgenden vereinigte Kirche, zu vereinigen.

(2) Die vereinigte Kirche ist Rechtsnachfolgerin der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, im Folgenden Föderation, und der in ihr zusammengeschlossenen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Die vereinigte Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

(1) Die vereinigte Kirche setzt die Mitgliedschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Ökumenischen Rat der Kirchen fort und strebt die Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund an.

(2) In der vereinigten Kirche werden die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland fortgeführt. Die vereinigte Kirche strebt die Vollmitgliedschaft in diesen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen an.

(3) Die reformierten Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen setzen über den reformierten Bund ihre Mitgliedschaft im Reformierten Weltbund fort.

Artikel 3

(1) Die vereinigte Kirche wird durch eine Synode, eine Kirchenleitung/einen Landeskirchenrat, einen Bischof oder eine Bischöfin und ein Kollegium des Kirchenamtes geleitet.

(2) Die Synode und die Kirchenleitung/der Landeskirchenrat sind alsbald nach dem Wirksamwerden der Vereinigung, spätestens innerhalb von sechs Monaten, zu bilden. Bis zur ihrer Bildung nehmen die entsprechenden bisherigen Organe der Föderation und der vertragschließenden Kirchen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode auf ihrer konstituierenden Tagung gewählt. Die Föderationssynode setzt auf ihrer Tagung im Frühjahr 2008 ein Wahlkollegium ein, das die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin vorbereitet. Dienstbeginn des Bischofs oder der Bischöfin ist der 1. Juni 2009.

(4) Das Kirchenamt und das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation führen mit Wirksamkeit der Vereinigung die ihnen obliegenden Aufgaben fort.

(5) Die Zusammensetzung der Synode und der Kirchenleitung/des Landeskirchenrates sowie die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Leitungsorgane der vereinigten Kirche werden in der Verfassung der vereinigten Kirche geregelt.

Artikel 4

(1) Der Bischof oder die Bischöfin der vereinigten Kirche hat seinen oder ihren Sitz in Magdeburg.

(2) Das Kirchenamt der vereinigten Kirche hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 5

(1) Zahl und Sitze der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen werden durch Kirchengesetz geregelt, das die vertragschließenden Kirchen ihren Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2007 vorlegen.

(2) Einer der Regionalbischöfe oder eine der Regionalbischöfinnen mit Sitz im Freistaat Thüringen ist der ständige Stellvertreter oder die ständige Stellvertreterin des Bischofs oder der Bischöfin. Er oder sie muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein.

(3) Ein Regionalbischof oder eine Regionalbischöfin hat seinen oder ihren Sitz in Eisenach.

Artikel 6

Die vertragschließenden Kirchen erarbeiten eine Verfassung für die vereinigte Kirche, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten und die Vorläufige Ordnung der Föderation sowie die geltende Grundordnung beziehungsweise Verfassung der vertragschließenden Kirchen ablösen soll.

Artikel 7

(1) Die vertragschließenden Kirchen erarbeiten ein gemeinsames Finanzgesetz der vereinigten Kirche, das sie ihren Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2007 vorlegen. Das Finanzgesetz hat unter gegenseitiger Achtung des Herkommens und der Traditionen der vertragschließenden Kirchen dafür Sorge zu tragen, dass die Kompetenzzuweisungen für Finanz- und Vermögensentscheidungen die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der vereinigten Kirche sichern und der Situation sowie den Aufgaben und Zuständigkeiten der Körperschaften, Einrichtungen und Werke innerhalb der vereinigten Kirche Rechnung tragen. Zugleich sind die Grundsätze der verantwortlichen Haushalterschaft für einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu beachten.

(2) Die vereinigte Kirche wirkt weiter darauf hin, im Zuge des Vereinigungsprozesses auf der landeskirchlichen Ebene sachgemäße Einsparungen zu erzielen.

Artikel 8

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Vereinigungsvertrag mit Zustimmung der vertragschließenden Kirchen, nach dem Wirksamwerden der Vereinigung mit Zustimmung der vereinigten Kirche beitreten.

Artikel 9

Dieser Vertrag bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz, das jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

**Beschluss der Landessynode zum Zielepapier:
„Was wollen wir mit der Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen und der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
zur Vereinigten Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland erreichen?“**

Die Landessynode hat am 21. April 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode macht sich das Papier „Was wollen wir mit der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erreichen?“ zu eigen.

1. Wir wollen um der Verkündigung des Evangeliums willen eine Kirche werden. Alle Strukturveränderungen und Entwicklungen in unseren Kirchen, die wir gemeinsam als notwendig erkennen und jetzt angehen, sollen diesem Ziel dienen.
2. Wir erkennen in beiden Kirchen, dass die finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit in den zurückliegenden Jahren deutlich schwächer geworden ist und angesichts der zu erwartenden demographischen und finanziellen Entwicklungen weiter zurückgehen wird. Wir wollen die vor uns liegenden Probleme mit gebündelten Kräften angehen. Auch wenn der Stand der Ressourcen in beiden Kirchen im Einzelnen unterschiedlich ist, sind wir zwei etwa gleich große Landeskirchen, die auf gleicher Augenhöhe aufeinander zugehen.
3. Wir wollen leistungsfähige gemeinsame Strukturen aufbauen, um den Dienst in den Gemeinden und in den übergemeindlichen Bereichen der kirchlichen Arbeit effektiv und mit Kompetenz begleiten und gestalten zu können. Die Zusammenlegung der finanziellen und personellen Ressourcen dient dazu, als evangelische Kirche in Mitteldeutschland handlungsfähig zu bleiben. Durch die Zusammenführung soll eine höhere Effizienz und Qualität der landeskirchlichen Arbeit erreicht werden. Die durch die Zusammenlegung möglichen Einsparungen sollen dazu helfen, die finanzielle und personelle Ausstattung der Gemeinden auf einem möglichst hohen Niveau zu halten.
4. Wir wollen voneinander lernen, uns miteinander neuen Herausforderungen stellen und gemeinsam neue Erfahrungen machen. Wir verstehen die jeweilige Identität und Prägung als lutherische Kirche und als unierte Kirche als Reichtum und als Chance. Die Treue gegenüber unseren Traditionen und die gemeinsame Suche nach zeitgemäßen Antworten für Zeugnis und Dienst der Kirche heute bedingen und ergänzen einander. Die Vielfalt der Regionen, Situationen und Prägungen hilft uns, die Aufgaben und Möglichkeiten der Kirche heute klarer in den Blick zu nehmen. Die spezifischen Erfahrungen in der Geschichte unserer Kirchen können uns helfen, Belastungen, Chancen und Herausforderungen heute deutlicher zu erkennen.
5. Wir wollen als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland profiliert erkennbar und in ökumenischer Offenheit im gesellschaftlichen Leben präsent sein. Darin wollen wir für Politik und Wirtschaft, für Medien und Zivilgesell-

schaft, für die Bereiche der Bildung und der sozialen Verantwortung ein verlässlicher Partner sein. Dabei suchen wir die Zusammenarbeit mit uns benachbarten Kirchen. Für eine Landeskirche mit Schwerpunkten in zwei Bundesländern ist eine deutliche Präsenz in beiden Landeshauptstädten erforderlich, auch über die förmliche Vertretung bei den Landesparlamenten und -regierungen hinaus.

6. Wir wollen unserer Kirche sinnvolle und der heutigen Zeit angemessene räumliche Strukturen geben. Ein Festhalten an den Grenzen, die auf politische Entwicklungen im 19. Jahrhundert zurückgehen, ist in der Öffentlichkeit heute kaum noch verständlich zu machen und steht einer sinnvollen Raumordnung im Wege. Angestrebt wird die Schaffung von Strukturen auf der Ebene der Kirchenkreise und Propstsprengel/Visitationsbezirke, die heutigen Erfordernissen entsprechen.
7. Veränderungen ergeben sich vor allem auf der landeskirchlichen Ebene, aber auch in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, soweit es der Gesamtzusammenhang einer Landeskirche erfordert. Dabei ist auf diesen Ebenen zunächst ein hohes Maß an struktureller Flexibilität und Variabilität möglich und nötig, im Vertrauen darauf, dass sich im Prozess des Zusammenwachsens unter dem Dach der vereinigten Kirche die Denk- und Arbeitsweisen, die Strukturen und Kulturen aufeinander zu bewegen und schrittweise angleichen werden.
8. Die angestrebten Ziele lassen sich durch eine Föderation mit zwei fortbestehenden Gliedkirchen nicht angemessen erreichen. Sie zielen deutlich auf eine Vereinigung der beiden Kirchen zu einer Landeskirche. Dies ist nicht zuletzt eine Erkenntnis aus dem bisherigen Prozess der Kooperation und Föderation.

**Beschluss der Landessynode zu den
Feststellungen der Föderationskirchenleitung
zur Errichtung des gemeinsamen Standortes
des Kirchenamtes in Erfurt**

Die Landessynode hat am 21. April 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bestätigt folgende Feststellungen der Föderationskirchenleitung und fasst zur Weiterführung des Prozesses folgenden Vorratsbeschluss:

- Für die Errichtung des gemeinsamen Kirchenamtes in Erfurt wird ein Gesamtkostenrahmen der durch die EKKPS und die ELKTh aufzubringenden Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro festgelegt.
- Das Kirchenamt wird beauftragt, mit der Planung (Grundlagenermittlung und Vorplanung) für den Neubau des Kirchenamtes zu beginnen.
- Mit der Zusammenführung des Kirchenamtes am Standort Erfurt soll 2009 begonnen, sie soll möglichst 2010 abgeschlossen werden.
- Die Föderationskirchenleitung sieht in dem Personalsicherungsprogramm und in der Dienstvereinbarung über einen Interessenausgleich mit Sozialplan geeignete Instrumente, die persönlichen Belange der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Sie bittet, die Fachkompetenz der Mitarbeitenden für den Aufbau des Kirchenamtes am Standort Erfurt zu sichern.

**Beschluss der Landessynode
zum Kirchengesetz über die Zustimmung
zum Vereinigungsvertrag**

Die Landessynode hat am 21. April 2007 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen und des Rechtsausschusses zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag beschlossen:

Die Landessynode der ELKTh stellt fest, dass die Vereinigung der beiden Kirchen erst vollzogen ist, wenn sie und die Synode der EKKPS der Verfassung der Vereinigten Kirche und den notwendigen Begleitgesetzen, insbesondere dem Finanzgesetz, zugestimmt haben.

**Kirchengesetz über die Besoldung
der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen
(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG)**

Vom 21. April 2007

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz erlassen, dass hiermit verkündet wird:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Besoldung der Männer und Frauen, die zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen sind.

§ 2
Träger der Besoldung

Die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen getragen.

**Abschnitt 2
Besoldung**

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3
Besoldung der Kirchenbeamten

(1) Zur Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zulagen,
3. Familienzuschlag,
4. Altersteildienstzuschlag.

(2) Zur Besoldung gehören ferner die Anwärterbezüge.

(3) Wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gilt

Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Grundgehalt unter Abzug des wohnungsbezogenen Bestandteils gezahlt wird.

§ 4
Altersteildienstzuschlag

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Altersteildienst (§ 51 KBG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

§ 5
Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen
zur Rentenversicherung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Veranlassung der Landeskirche geltend zu machen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Für den Fall, dass die Abtretung nicht erfolgt, ist die Landeskirche berechtigt, den Erstattungsbetrag auf die Besoldung anzurechnen.

2. Grundgehalt

§ 6
Höhe des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes.

(2) Die Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und ihre Besoldungsgruppen werden in einer Besoldungsordnung, die vom Landeskirchenrat erlassen wird, geregelt. Die Zuweisung der Eingangsämter zu den verschiedenen Besoldungsgruppen richtet sich nach § 23 Bundesbesoldungsgesetz.

(3) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage¹. Sie entsprechen 95 vom Hundert der vergleichbaren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung (Bemessungssatz).

¹ Hier nicht abgedruckt.

§ 7

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(2) Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verbleiben in ihrer bisherigen Stufe, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin oder infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der Beurlaubung oder der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

3. Besoldungsdienstalter

§ 8

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 am Ersten des Monats, in dem Kirchenbeamte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des 31. das 35. Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 gehören auch die Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst sowie bei einem Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient,
4. eines hauptberuflichen Dienstes, der im Wartestand nach § 62 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen worden ist,
5. der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen oder
6. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem

Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsberechtigten betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsberechtigten dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsberechtigten abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsberechtigten berücksichtigt wird.

§ 9

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter ist bei der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Beurlaubung festzusetzen. Dem Besoldungsberechtigten sind die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Haben Kirchenbeamte bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes das nach § 8 Abs. 2 maßgebliche Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

4. Zulagen

§ 10

Amts- und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.

§ 11

Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.

(2) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.

§ 12
Ausgleichszulagen

- (1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Besoldungsberechtigten, weil
1. er aus dienstlichen Gründen ohne seine Zustimmung versetzt ist oder
 2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
 3. er die vorgeschriebenen besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
 4. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden haben; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Kirchenbeamten auf Zeit für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.
- (2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Besoldungsberechtigten aus anderen dienstlichen Gründen, gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erlassenen Disziplinarmaßnahme beruht. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Besoldungsberechtigte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet worden ist.
- (4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

5. Familienzuschlag

§ 13
Gewährung des Familienzuschlags

- (1) Für die Gewährung des Familienzuschlags finden die für die Beamten des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Familienzuschlag aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten (Ehepaare, Kindergeldbezugsberechtigte) insgesamt nur einmal gezahlt werden darf. Entsteht für einen Besoldungsberechtigten aus dieser Regelung eine unbillige Härte, so kann das Kirchenamt auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes zulassen, wenn und solange dem Besoldungsberechtigten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn dem Ehegatten des Besoldungsberechtigten aufgrund der Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtserregelungen der bisherige ehегatten- oder kinderbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt wird; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des an den Ehegatten bisher zu zahlenden Ortszuschlags nicht oder nicht vollständig übergeleitet, erhält

der Besoldungsberechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.

6. Anwärterbezüge

§ 14
Anwärterbezüge

- (1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes geltenden Regelungen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.
- (2) Die Höhe des Anwärtergrundbetrages und des Familienzuschlages ergibt sich aus der Anlage².

7. Begrenzte Dienstfähigkeit

§ 15
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 70 Kirchenbeamten-gesetz) erhalten Kirchenbeamte Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gezahlt, dass sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.

Abschnitt 3
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16
Grundgehaltssätze bis zum Erreichen der Bundesbesoldung

- Abweichend von § 6 Abs. 3 richten sich die Grundgehaltssätze bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes
- a) für Anwärter (§ 14) und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen bis Besoldungsgruppe A 11 nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten Vmhundertsatz,
 - b) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12 nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um 5 Prozentsätze abgeminderten Vmhundertsatz.

§ 17
Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

- (1) Soweit nicht in diesem Gesetz Regelungen getroffen sind oder durch dieses Gesetz oder sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Bei der Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.
- (3) § 27 Abs. 3, § 42a und § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen widerruflich auf einen Teil der Besoldung verzichten. Der Verzicht darf

² Hier nicht abgedruckt.

den angemessenen Lebensunterhalt des Besoldungsberechtigten und seiner Familie nicht gefährden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 18

Kirchlicher Dienst, öffentlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) beim Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- und Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 1 kann die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleichgestellt werden.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG).

§ 19

Mitwirkungspflicht

Kirchenbeamte sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, die Änderung von Wohnsitz und Konten. Kommen Kirchenbeamte ihrer Pflicht gemäß Satz 1 nicht nach, so können die Bezüge ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

§ 20

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechtsvorschriften erlässt der Landeskirchenrat.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 111 und S. 150) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Oktober 1999 (ABl. ELKTh S. 226) – außer Kraft.

Wittenberg, den 21. April 2007
(4211)

Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 21. April 2007

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Paragrafenangabe „§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz durch die Paragrafenangabe „§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz bzw. § 6a Abs. 1 oder Abs. 2 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz“ durch die Worte „oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz in Verbindung mit § 8 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
2. Nach § 36b wird folgender § 36c eingefügt:

„§ 36c Übergangsregelung für am 1. April 2007 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag bei Altersteildienst

§ 9 Abs. 2 findet keine Anwendung für am 1. April 2007 vorhandene versorgungsberechtigte Kirchenbeamte,

1. die bei Eintritt in den Ruhestand Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Ruhestandsversetzung beantragt haben,
2. deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit vorzeitig endet.“

vertreten sein (§ 4 Abs. 1 und 2 Gemeindekirchenratswahlgesetz).

(3) Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der Glied derselben Kirchengemeinde ist.

Abschnitt II: Örtliche Beiräte in Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes

§ 3 Begriff

Örtliche Beiräte nach dieser Verordnung sind örtliche Gemeindekirchenräte im Sinne des § 34a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 4 Bildung örtlicher Beiräte

(1) In den Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes sollen örtliche Beiräte gebildet werden. Über die Bildung der örtlichen Beiräte entscheidet der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.

(2) Die Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes sind zugleich Mitglieder des für die jeweilige Kirchengemeinde zuständigen örtlichen Beirates. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden gewählt. Die Wahl findet in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchengemeindeversammlung (§ 17 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) statt.

(3) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer kann an den Sitzungen des örtlichen Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 5 Geschäftsführung des örtlichen Beirates

Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes unverzüglich zur Kenntnis zu geben. § 27 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt entsprechend.

§ 6 Aufgaben der örtlichen Beiräte

Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. Im Übrigen werden die Aufgaben der örtlichen Beiräte in einer vom Kirchengemeindeverband zu erlassenden Satzung geregelt, die der Genehmigung des Vorstands des Kreiskirchenamtes bedarf.¹

Abschnitt III: Neubildung von Kirchengemeindeverbänden

§ 7

(1) Bei der Neubildung eines Kirchengemeindeverbandes wählen die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes in der vom Vorstand des Kreiskirchenamtes bestimmten Anzahl.

(2) Mit der Bildung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes gehen die Aufgaben der Gemeindekirchenräte der zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit in dieser Verordnung, in anderen Vorschriften oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der nach Absatz 1 gebildete Gemeindekirchenrat bleibt bis zur Neuwahl im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindekirchenratswahlen in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bestehen. Im Übrigen gelten für den Gemeindekirchenrat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindekirchenratswahlgesetzes.

(4) Bis zur Bildung von örtlichen Beiräten nehmen die bisherigen Gemeindekirchenräte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.

Abschnitt IV: Sprengeibeiräte

§ 8

Für die Bildung und die Geschäftsführung von Sprengelbeiräten in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) finden die Vorschriften über die örtlichen Beiräte in Kirchengemeindeverbänden entsprechende Anwendung.

Eisenach, den 4. Mai 2007
(1411-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Das Kirchenamt erlässt hierzu eine Mustersatzung.

Kollektenabkündigungen für das 2. Halbjahr 2007 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Juli 2007 – 4. Sonntag nach Trinitatis

Ausländer, Flüchtlinge und Aussiedler

Herzlichen Dank für die Kollekte für Ausländer, Flüchtlinge und Aussiedler im vergangenen Jahr. Die Kollekte ermöglichte die Hilfe in konkreten Notfällen u. a. in Jena, Begegnungsveranstaltungen mit Ausländern und Aussiedlern, Integrationswochen, ein Begegnungswochenende für Aussiedler in Neudietendorf, einen überregionalen Gottesdienst in Gera. Bibeln und christliche Materialien wurden an Aussiedler und Flüchtlinge weitergegeben. Es wurden Projekte für Flüchtlingskinder und -familien und weitere Aufgaben der landeskirchlichen Ausländer- und Aussiedlerseelsorge unterstützt. In diesem Jahr wird das Dankopfer für folgende Aufgaben der kirchlichen Ausländerarbeit und Aussiedlerseelsorge benötigt: Einzelfallhilfe, Begegnungsveranstaltungen mit Ausländern und Aussiedlern, Materialien für den Gemeindedienst (z. B. „Woche der ausländischen Mitbürger“, zweisprachige Materialien der Aussiedlerseelsorge), Bibeln, Gesangbücher und geistliche Schriften für Flüchtlinge und Aussiedler, Weiterbildung in der Aussiedlerseelsorge, Tagungen der kirchlichen Ausländerarbeit, Integrationswochen.

8. Juli 2007 – 5. Sonntag nach Trinitatis

Frauenwerk

Die heutige Kollekte ist für die Frauenarbeit in unserer Kirche bestimmt. Ein großer Teil der Gemeindefarbeit wird von Frauen ehrenamtlich getragen. Die Frauenarbeit qualifiziert und stärkt dieses Engagement durch Weiterbildung und Seminare. Schwerpunkte sind Aufbau und Leitung von Frauenkreisen sowie der Weltgebetstag. Bei der Werkstatt Frauenarbeit im Kirchenkreis erfahren Haupt- und Ehrenamtliche Anregungen und Materialien für ihre Arbeit in den Gemeinden. Ihre Kollekte ist ein wichtiger Beitrag für diese Arbeit. Haben Sie herzlichen Dank.

22. Juli 2007 – 7. Sonntag nach Trinitatis

Orgeln in Thüringen

Orgeln haben nach wie vor ihren festen Platz in unseren Gottesdiensten. Bei der Finanzierung nötiger Erhaltungsarbeiten oder gar einer Restaurierung sind die Kirchengemeinden meist auf Unterstützung angewiesen. Im vorigen Jahr hat die landeskirchliche Kollekte einen ersten Sanierungsabschnitt an der Orgel in Ellichleben (Superintendentur Arnstadt-Ilmenau) ermöglicht – herzlichen Dank.

Die Kollekte des heutigen Sonntags ist bestimmt für die große Orgel in der Unterkirche Bad Frankenhausen. Das kostbare Instrument aus dem Jahr 1843 befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und bedarf dringend einer Restaurierung.

5. August 2007 – 9. Sonntag nach Trinitatis

Rüstzeiten für Körperbehinderte

In den letzten Jahren haben die landeskirchlichen Kollekten dazu beigetragen, dass Rüstzeiten für Menschen mit einer körperlichen Behinderung initiiert und durchgeführt werden konnten.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e. V. dankt Ihnen stellvertretend für die Menschen mit einer Körperbehinderung, die davon profitiert haben. Mit Ihrer Hilfe konnte die Arbeit der vielen ehrenamt-

lichen Helferinnen und Helfer – ohne die solche Freizeiten nicht möglich wären – unterstützt werden.

Auch in diesem Jahr werden wieder eine ganze Reihe von Rüst- und Freizeiten für Menschen mit einer Körperbehinderung angeboten, die der Evangelische Behinderten- und Angehörigenverband e. V. (eba) gemeinsam mit ehrenamtlichem Engagement durchführt und begleitet.

Die Unterstützung der Rüst- und Freizeiten soll auch mit der diesjährigen Kollekte fortgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen leben häufig noch zu Hause oder im Wohnheim. Gerade hier ist es wichtig, einen „Urlaub vom Alltag“ zu ermöglichen. Rüstzeiten bedeuten für Menschen mit einer Körperbehinderung, Gemeinschaft erleben, Erfahrungen mit anderen Betroffenen austauschen und durch gemeinsame schöne Erlebnisse gestärkt in den Alltag zu gehen.

12. August 2007 – 10. Sonntag nach Trinitatis

Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter in der Kinder, Jugend- und Konfirmandenarbeit

Die Kollekte ist zum einen für die finanzielle Unterstützung von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden der Landeskirche Thüringen bestimmt und zum anderen für die Fortbildung von Mitarbeitenden in dem Arbeitsbereich. Da Kinder nicht nur die Zukunft, sondern auch die wichtige Gegenwart unserer Gemeinden sind, erbitten wir Ihr Opfer für diesen Zweck.

26. August 2007 – 12. Sonntag nach Trinitatis

Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge

Für die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge wird heute Ihre Kollekte erbeten.

Gehörlose Gemeindeglieder leben in einer sprachlichen Diasporasituation. Sie brauchen es, sich mit gleichsprachigen und gleichgesinnten Menschen treffen zu können. Das geschieht bei Begegnungstagen, Bibelfreizeiten, Seminaren.

Schwerhörige Gemeindeglieder brauchen, um die Verbindung zu ihrer Gemeinde nicht zu verlieren, gute akustische Technik im Kirchenraum und in den Gemeinderäumen und gut ausgebildete Mitarbeiter.

In den vergangenen Jahren haben Ihre Kollekten dazu beigetragen, dass bereits viel getan werden konnte. Für weitere Vorhaben wird heute Ihre Kollekte erbeten.

16. September 2007 – 15. Sonntag nach Trinitatis

VELKD – Ökumenische Arbeit

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) bittet um eine Kollekte für ihre ökumenische Arbeit mit ihrer Evangelisch-Lutherische Partnerkirche in Kolumbien:

Seit über 50 Jahren wird Kolumbien von einem Bürgerkrieg heimgesucht, dem Tausende von Menschen zum Opfer gefallen sind. Das ganze Land wird von einem Klima aus Angst und Gewalt beherrscht. Der bewaffnete Kampf „draußen“ wird „drinnen“ fortgesetzt in den Häusern und Familien. Besonders Frauen leiden unter der zunehmenden innerfamiliären Gewalt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Kolumbien hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Frauen zu helfen. In Beratungsgesprächen und Seminaren stärkt sie die Frauen dabei, sich der Gewalt entgegenzustellen, sie zeigt ihnen Wege aus Abhängigkeit und Unterdrückung und macht ihnen Mut zu Konfliktlösung und -bearbeitung. Nur wenn Männer, Frauen und Kinder in ihren Familien wieder neu lernen, Konflikte friedlich zu lösen, hat auch der Friedensprozess auf der politischen Ebene eine Chance. Um möglichst viele Frauen im ganzen

Land zu erreichen, ist die Kirche auf finanzielle Unterstützung von außen angewiesen.

Solche Bitten um Unterstützung und ähnliche Anfragen erreichen die VELKD in großer Zahl aus ihren Partnerkirchen. Mit ihrer Hilfe kann die VELKD schnell und unbürokratisch auf diese Anfragen eingehen. Bitte helfen Sie mit, die für unsere Partnerkirchen wichtigen Maßnahmen zu unterstützen.

30. September 2007 – Erntedank

Gemeinediakonie/Nothilfe

Die Kirchenkreis-Sozialarbeit ist für viele die erste Kontaktstelle bei der Suche nach Hilfe.

In Zeiten von hoher Arbeitslosigkeit, wachsendem Armutsrisiko für Familien und Kinder und dem Eingeständnis, dass das soziale Netz in unserem Land weitmaschiger geworden ist, kommen immer mehr Menschen in Schwierigkeiten, besonders diejenigen mit geringem Einkommen. Haushaltseinsparungen bedeuten meist auch Leistungskürzungen für Hilfeempfänger. Der Abstand zwischen Reich und Arm wächst auch in Thüringen. Und: Es gibt verdeckte und versteckte Armut. Die Wenigsten reden gerne darüber in der Öffentlichkeit. Die Folgen für die Betroffenen und ihre Familien sind gravierend und bestimmen die Zukunftschancen von Kindern.

Die Kreisdiakoniestellen in unseren Superintendenturen leisten deshalb eine notwendige und wirksame Arbeit der Kirche. Sie bieten

- Kontakte und Informationen
- kompetente Beratung
- Vermittlung und Unterstützung

Sie achten die Würde der Hilfesuchenden und ermutigen zur Selbsthilfe.

In schwierigen Einzelfällen, wenn Menschen keinen Ausweg sehen, ist eine finanzielle Unterstützung ein erster Schritt zum Weg aus der Krise.

Die Kirchenkreissozialarbeit unterstützt darüber hinaus Projekte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die ein Zeichen gegen die Armutsentwicklung setzen und konkrete Hilfe anbieten. Sie ist damit lebendiger Ausdruck des diakonischen Gemeindeaufbaus und sichtbares Zeichen für kirchliches Engagement im Gemeinwesen.

14. Oktober 2007 – 19. Sonntag nach Trinitatis

Evangelischer Fachverband für Suchtkrankenhilfe

Der EfaS dankt für die Kollekte 2006. Sie wurde für Seminare von abstinente ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Selbsthilfegruppen, für die Fortbildung zum „Ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Suchtkrankenhilfe“, die Besinnungswoche des Blauen Kreuzes, Unterstützung der Gruppen vor Ort und für die Angehörigenarbeit von Suchtkranken verwendet.

Die Kollektenmittel für das Jahr 2007 erbitten wir für die geplanten Fortbildungen der Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen in der Suchtkrankenhilfe, zur Unterstützung der Selbsthilfegruppen und der Beratungsstellen, für niederschwellige Angebote und die Angehörigenarbeit von Suchtkranken.

Unser Ziel in diesem Bereich ist es nach wie vor, den Betroffenen zu helfen, ihre Heilung zu fördern und am Aufbau eines für sie sinnvollen Lebens mitzuwirken, um einen Ausstieg aus dem Teufelskreis „Sucht“ zu finden. Unsere Angebote sind einmal für ehrenamtliche Helfer in der Suchtkrankenhilfe aus Selbsthilfegruppen und Gemeinden und zum anderen für Personen, die von der Sucht direkt oder in der Familie betroffen sind.

31. Oktober 2007 – Reformationstag

Gustav-Adolf-Werk und Leipziger Missionswerk

Gustav-Adolf-Werk

Der Riss zwischen Arm und Reich, der unserer Welt prägt, geht auch mitten durch die evangelische Christenheit: Vielen der evangelischen Schwestern und Brüder in Lateinamerika, in Rumänien, im Baltikum und in anderen Ländern Osteuropas leben als Minderheitenkirchen unter bedrängten Verhältnissen. Das Gustav-Adolf-Werk hilft ihnen mit einer fülle konkreter Projekte: beim Kirchenbau, bei der Renovierung von Gemeindehäusern oder bei der Ausstattung mit Fahrzeugen, um auch nur die nötigsten Strecken zurücklegen zu können. Auch in diesem Jahr bitten wir aufs Neue um ein Zeichen der Solidarität mit der auf der Welt verstreuten evangelischen Christenheit.

Leipziger Missionswerk

Ihre Kollekte dient als Finanzierungshilfe von Aufgaben mit gesamtkirchlicher Bedeutung in unseren Partnerkirchen in Südtansania, Tansania und Papua Neuguinea.

Auf Gemeinde-, Kirchenbezirks- und Diözesenebene werden jährlich für alle Bereiche kirchlichen Lebens wesentliche Ziele erarbeitet und Schritte für eine positive Umsetzung überlegt. Hier ist jede Hilfe willkommen. Vielen Dank, dass Sie uns darin unterstützen.

Ein Beispiel: Menschen mit einer körperlichen Behinderung haben es in Tansania doppelt schwer. Ausgrenzung und Vernachlässigung sind oft an der Tagesordnung. Die Last, anderen zur Last zu fallen und nichts sinnvolles zum Gemeinwohl beitragen zu können, zermüht.

Zwischen Arusha und Moshi liegt fast in der Mitte das Rehabilitationszentrum Usa River – ein Ort der Hoffnung. Denn hier erlernen Jugendliche mit Körperbehinderungen innerhalb von 3 Jahren einen handwerklichen Beruf. Nach ihrem Abschluss werden die Schulabgänger noch einige Zeit begleitet, wenn sie in ihren Dörfern als Schreiner, Schuhmacher, Schweißer oder Schneiderin arbeiten. Die Schulabgänger sind dann nicht nur in der Lage für ihren eigenen Lebensunterhalt selbst zu sorgen, manche sind in ihrer Familie die Einzigen die einen Abschluss vorweisen können und dementsprechend einer Arbeit nachgehen können, die Geld einbringt.

So sind sie selbst über die Familie hinaus Zeichen der Hoffnung, das ein erfülltes Leben trotz Einschränkungen möglich ist. Seit vielen Jahren unterstützt das Leipziger Missionswerk diese Arbeit. Helfen Sie mit das derartige Projekte auch weiterhin Unterstützung finden.

4. November 2007 – 22. Sonntag nach Trinitatis

Schulnahe Kinderarbeit- und Freiwilliges Soziales Jahr

Schulnahe Kinderarbeit

Längst gehen unsere Kinder nicht mehr zur Schule, sondern die meisten fahren mit dem Schulbus in einen anderen Ort. Das bedeutet für die gemeindliche Arbeit mit Kindern, dass sie dort stattfinden muss, wo die Kinder sind – in der Schule. Und das bedeutet, dass sie anders sein muss, als sie es bisher war. Für Projekte der schulnahen Arbeit mit Kindern erbitten wir heute Ihre Kollekte, damit Gemeinde dort lebendig sein kann, wo Kinder sie brauchen. Vielen Dank.

Freiwilliges Soziales Jahr

Die Kollekte für das Freiwillige Soziale Jahr ermöglicht derzeit fünf Jugendlichen den Einsatz in Kirchengemeinden. Junge Frauen und Männer führen Besuchsdienste durch oder übernehmen spezifische Aufgaben innerhalb ihrer Gemeinde. Sie lernen außerhalb ihres eigenen Lebensbezuges Menschen kennen und erfahren, wie wichtig es ist, Gemeindeleben aktiv mitzugestalten.

Auch mit der diesjährigen Kollekte soll jungen Menschen die Chance gegeben werden, ein Jahr lang die Gemeindegarbeit zu

unterstützen und dadurch für sich selbst Lebens- und Glaubensorientierung zu finden. Wir bitten Sie vielmals, diese wichtige Arbeit zu unterstützen!

18. November 2007 – Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres EKD Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit

Mit der heutigen Kollekte wird die Arbeit der evangelischen Freiwilligendienste unterstützt. Sie sind vorwiegend auf sozialen, ökologischen und kulturellen Aufgabenfeldern sowie in der Arbeit für Frieden und Versöhnung tätig. Zunehmend bieten sie nicht nur für junge, sondern auch für ältere Menschen Möglichkeiten der Beteiligung. Im Jahr 2005 waren rund 6 550 Menschen in evangelischen Freiwilligendiensten tätig. Mit den durch die Kollekte zusammenkommenden Geldmitteln soll sowohl die Qualität als auch die Quantität des Angebotes an Freiwilligendiensten erhöht werden. Noch immer gibt es deutlich mehr Nachfragen als Angebote, und die Verbesserung in der Qualität der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung eines Engagements im Freiwilligendienst ist eine ständige Aufgabe für die evangelischen Anbieter auf diesem Feld.

Die Einrichtung von Freiwilligendiensten bringt in evangelischer Perspektive den Zusammenhang von Freiheit und Verantwortung zum Ausdruck: Die Freiheit von Christenmenschen bewährt sich in Taten der Nächstenliebe. Darum ist es für die Kirche und ihre Diakonie eine wichtige Aufgabe, das Angebot der Freiwilligendienste zu stärken und auszubauen. Aber auch in gesellschaftlicher Perspektive gewinnt der Freiwilligendienst immer mehr an Bedeutung. Die Gesellschaft wird in Zukunft in vielen Bereichen erheblich stärker als bisher auf bürgerschaftliches Engagement angewiesen sein. Durch ein solches freiwilliges Engagement bekommt die Gesellschaft ein menschenfreundlicheres Antlitz.

21. November 2007 – Buß- und Betttag

Freiwilliger Ökumenischer Friedensdienst und konziliarer Prozess

... und mein Dienst beginnt um 7.00 Uhr mit der Unterstützung bei der Morgenhygiene eines Dorfbewohners. Tomy ist Rollstuhlfahrer und benötigt daher Hilfe beim Aufstehen, Duschen, Ankleiden und Rasieren. Von 8–10.00 Uhr begleite ich einen geistig Behinderten jungen Mann. Die weiteren Stunden betreue ich ca. 20 Chaverim in der „Kleinen Klasse“ ...

Solche oder ähnliche Informationen erhalten wir von den Freiwilligen im Ökumenischen Friedensdienst. Der Dienst ist als Angebot für anerkannte Kriegsdienstverweigerer entstanden, die einen „Anderen Dienst im Ausland“ an Stelle des Zivildienstes in Deutschland leisten wollen. Inzwischen steht der Dienst Frauen wie Männern offen.

Da für diesen Dienst keine staatliche Unterstützung gewährt wird, trägt die Kollekte wesentlich zu diesem Angebot bei. Es werden derzeit Stellen in der Jugend- und Sozialarbeit in Estland (Altenheim), Lettland (Jugendfreizeitheim & Tagesdiakonie) und Israel (Behindertenzentrum) sowie in mehreren kirchlich diakonischen Einrichtungen und der Jugendarbeit unserer slowakischen Partnerkirche angeboten.

Der Friedensdienst versteht sich als ein Angebot an (junge) Menschen, die sich in die ökumenische Arbeit des „Konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ einbringen wollen.

9. Dezember 2007 – 2. Advent

Lutherischer Weltdienst

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) dankt Ihnen herzlich für Ihre Hilfe in den ver-

gangenen Jahren und bittet die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auch in diesem Jahr wieder um eine Kollekte.

Lernen darf kein Luxus sein – Schulen für Mosambik

Lernen ist ein Luxus. Zumindest für viele Kinder in Mosambik, und ganz besonders, wenn sie Mädchen sind. Nicht einmal die Hälfte der Mädchen dort geht zur Schule – weil es keine gibt, weil die Eltern die Tochter brauchen für die Arbeit im Haus oder auf dem Feld, oder weil das Geld nur reicht, um ein Kind der Familie zur Schule zu schicken. Und das ist dann meist ein Sohn.

Der Lutherische Weltbund baut Schulen und stellt Bücher, Hefte und Stifte zur Verfügung. Aber auch Hilfen für die Eltern sind wichtig, damit die sich den Schulbesuch ihrer Kinder leisten können. Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen sind wichtige Voraussetzungen, um Wege aus der Armut zu finden. Und ein Mädchen, das zur Schule gegangen ist, weiß, wie man sich gesünder ernährt und vor Krankheiten schützt. Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes bittet Sie heute herzlich um Ihre Gabe. Sie können helfen, auch den Mädchen in Mosambik und anderswo einen Platz auf der Schulbank zu sichern.

16. Dezember 2007 – 3. Advent

Diakonisches Werk der EKD, Hilfe für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind

Armut hat viele Gesichter – auch in unserem Land. Es trifft viele: Kinder, Familien, Alte, Behinderte. Helfen Sie mit Ihrer Kollekte, dass das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland Menschen helfen kann, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.

Mit Ihrer heutigen Kollekte unterstützen Sie die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Armut hat viele Gesichter – auch in unserem Land. Es ist bedrückend, dass die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter aufgeht. Deswegen bittet das Diakonische Werk der EKD in diesem Jahr um eine Kollekte für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.

Materielle Not ist das eine, aber Armut ist nicht nur eine Frage von Chancen im Leben, von Bildung, von Lebensgestaltung und Lebensvorstellungen. Armut darf nicht dazu führen, dass Menschen vom Leben ausgeschlossen werden und fürchten müssen, ihre Würde zu verlieren. Es geht um Kinder, es geht um junge Familien, es geht um Menschen, die hier in Deutschland eine Heimat suchen, es geht um alte Menschen, es geht um Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen die Erfahrung machen: Ich bin arm dran und brauche Hilfe.

Wir brauchen Räume, in denen Menschen in materieller Not geholfen wird, wo Menschen eine Chance bekommen und sich entfalten dürfen, wo sie ihre Würde spüren und die Erfahrungen machen: hier darf und kann ich sein. Das Diakonische Werk arbeitete daran, diese Räume zu schaffen: sei es in der Erholung für arme Familien, in Tagesstätten für Wohnungslose, in der Schuldnerberatung oder bei der Integration von Migrantenfamilien in unsere Gesellschaft. Es geht um Räume, in denen sich Junge und Alte, Arme und Reiche, Gesunde und Kranke, Behinderte und Nicht-Behinderte begegnen und miteinander Grenzen überwinden.

Helfen Sie mit, Menschen diese Erfahrungen zu ermöglichen. Helfen Sie mit, dass diejenigen, die arm dran sind, wieder in die Lage kommen, ihr Leben zu meistern.

24. Dezember 2007 – Heiliger Abend

Brot für die Welt

Eine alte Weisheit sagt: Gibst du einem Hungrigen einen Fisch, ist er einen Tag lang satt, lehrst du ihn aber Fischen, wird er immer zu essen haben.

Brot für die Welt handelt entsprechend dieser Erfahrung und unterstützt weltweit jährlich etwa 1 000 Projekte. Brot für die Welt fördert Projekte, die darauf abzielen, langfristig Veränderungen von Lebensinhalten zu bewirken. Diese Arbeit ist nur möglich, weil Menschen wie Sie uns unterstützen.

Schwerpunkte der Projekte ist die Ernährungssicherung, Gesundheitsversorgung und der Kampf gegen HIV/Aids, sowie die Bildungs-, Friedens- und Versöhnungsarbeit.

Gemeinsam mit den einheimischen Kirchen, Hilfsorganisationen und Selbsthilfegruppen werden die jeweiligen Ziele und Schwerpunkte dieser Projekte festgelegt.

Damit auch zukünftig diese Hilfe geleistet werden kann benötigt Brot für die Welt auch weiterhin Unterstützung.

Wir bitten Sie um ein Opfer „Brot für die Welt“.

Gott segne Geber und Gaben

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

25. Dezember 2007 – 1. Weihnachtstag

Kollekte für die Unterstützung der Arbeit mit geistig oder seelisch behinderten Menschen

Mit der landeskirchlichen Kollekte für den 1. Weihnachtstag wurde in den vergangenen Jahren die Arbeit mit geistig und seelischen behinderten Menschen mit Hilfe von ehrenamtlichem Engagement unterstützt. Wir danken Ihnen stellvertretend für die Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung für die erhaltene Kollekte.

Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung brauchen unsere besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung. Dazu gehören speziell auf diesen Menschen angepasste Rüstzeiten, Seminare und speziell aufbereitete Informationen.

Trotz des Engagements vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in dieser Arbeit, stoßen wir immer wieder an die Grenzen unserer Möglichkeiten, deshalb bitten wir weiterhin um Ihre Unterstützung unserer Arbeit durch die Kollektenzuwendung.

Diese Menschen stehen auch in unserer heutigen Zeit leider noch häufig am Rand unserer Gesellschaft. Mit der Durchführung von Rüstzeiten und Seminaren können Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung einmal den Alltag hinter sich lassen und eine besondere Gemeinschaft erleben.

30. Dezember 2007 – 1. Sonntag nach Weihnachten

Neue missionarische Projekte im Arbeitsfeld mit Kinder und Jugendlichen

An diesem Sonntag erbitten wir Ihre Kollekte für missionarische Arbeit mit Kindern. Nur ein Teil der Kinder eines Ortes, einer Schule gehören noch zur Kirche, oft wie sie sie gar nicht kennen und sich daher auch nicht entscheiden können.

Um solche Kinder für den Glauben gewinnen zu können, sollen mit Ihrem Opfer Projekte unterstützt werden, die diesen Kindern Türen öffnen und sie in Kontakt mit dem Evangelium bringen. Allen Gebern sei herzlich gedankt.